

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1001/97 des Rates vom 2. Juni 1997 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne mit Ursprung in Malaysia und zur endgültigen Vereinbarung des vorläufigen Zolls** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1002/97 der Kommission vom 4. Juni 1997 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersktor 3
- Verordnung (EG) Nr. 1003/97 der Kommission vom 4. Juni 1997 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 5
- Verordnung (EG) Nr. 1004/97 der Kommission vom 4. Juni 1997 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1464/96 durchgeführte 41. Teilausschreibung 7
- Verordnung (EG) Nr. 1005/97 der Kommission vom 4. Juni 1997 zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1006/97 der Kommission vom 4. Juni 1997 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch im Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998** 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1007/97 der Kommission vom 4. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1429/95 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen** 16
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1008/97 der Kommission vom 4. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1328/96 zur Festlegung des geschätzten Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Rindfleischsektors** 19

* Verordnung (EG) Nr. 1009/97 der Kommission vom 4. Juni 1997 zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 581/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in Belgien	21
Verordnung (EG) Nr. 1010/97 der Kommission vom 4. Juni 1997 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China.....	22
Verordnung (EG) Nr. 1011/97 der Kommission vom 4. Juni 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	23
Verordnung (EG) Nr. 1012/97 der Kommission vom 4. Juni 1997 zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse.....	25

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

97/342/EGKS, EG, Euratom:

* Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Mai 1997 zur Ernennung eines Mitglieds des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften	27
---	----

97/343/EGKS, EG, Euratom:

* Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Mai 1997 zur Ernennung von Richtern und Generalanwälten beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	28
---	----

Kommission

97/344/EG:

* Empfehlung der Kommission vom 22. April 1997 zur Verbesserung und Vereinfachung des Umfelds von Unternehmensgründungen	29
--	----

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Gemeinsamer EWR-Ausschuß

* Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 83/96 vom 13. Dezember 1996 über die Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten	52
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1001/97 DES RATES

vom 2. Juni 1997

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne mit Ursprung in Malaysia und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. Vorläufige Maßnahmen

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 53/97⁽²⁾ (nachstehend „Verordnung über den vorläufigen Zoll“ genannt) hat die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne (nachstehend „PTY“ genannt) der KN-Codes 5402 33 10 und 5402 33 90 mit Ursprung in Malaysia eingeführt.

B. Weiteres Verfahren

- (2) Nach der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls wurden alle interessierten Parteien schriftlich über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die vorläufigen Maßnahmen eingeführt worden waren.

Gleichzeitig wurden auch alle anderen Parteien, die bekanntermaßen von diesem Verfahren betroffen sind, über die Einführung der vorläufigen Maßnahmen unterrichtet.

- (3) In der Verordnung über den vorläufigen Zoll wurde eine Frist festgesetzt, innerhalb deren die betroffenen Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung durch die Kommission beantragen konnten.
- (4) Allerdings machte keine Partei innerhalb der gesetzten Frist von dieser Möglichkeit Gebrauch. Auch danach gingen keinerlei Stellungnahmen ein.

C. Ware, gleichartige Ware, Dumping, Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, Schädigung, Schadensursache und Interesse der Gemeinschaft

- (5) Da keine der betroffenen Parteien weitere Argumente zu den vorläufigen Feststellungen der Kommission zur Ware, zur gleichartigen Ware, zum Dumping, zum Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, zur Schädigung, zur Schadensursache und zum Interesse der Gemeinschaft vorbrachte, bestätigt der Rat die Feststellungen unter den Randnummern 7 bis 72 der Verordnung über den vorläufigen Zoll.

D. Endgültiger Zoll

- (6) Bei der Festsetzung des endgültigen Zolls berücksichtigte der Rat im Einklang mit der Methode, die unter den Randnummern 73 bis 78 der Verordnung über den vorläufigen Zoll beschrieben wurde, die ermittelten Dumpingspannen sowie den zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erforderlichen Zoll.
- (7) Da die Dumpingspannen niedriger waren als die Schadensschwellen, wird bestätigt, daß der Antidumpingzoll gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung auf der Höhe der endgültigen Dumpingspannen festgesetzt werden sollte, d. h. auf 16,4 % für den kooperierenden malaysischen Ausführer Hualon Corporation (M) Sdn. Bhd. und auf 32,5 % für die sonstigen nichtkooperierenden Ausführer/Hersteller in Malaysia.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/96 (AbI. Nr. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 13 vom 16. 1. 1997, S. 6.

Der Rat bestätigt diese Zollsätze und die Form der einzuführenden endgültigen Maßnahmen.

E. Vereinnahmung des vorläufigen Zolls

- (8) Aufgrund der Höhe der endgültigen Dumpingspannen und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vertritt der Rat die Auffassung, daß die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll bis zur Höhe der endgültigen Zölle endgültig vereinnahmt werden sollten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von PTY der KN-Codes 5402 33 10 und 5402 33 90 mit Ursprung in Malaysia wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (2) Es werden folgende Zollsätze auf den Nettopreis, frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, angewendet:

Malaysia	Zollsatz	Taric-Zusatzcode
Hualon Corporation (M) Sdn. Bhd.	16,4 %	8933
Sonstige	32,5 %	8900

- (3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Antidumpingzölle aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 53/97 werden bis zur Höhe der endgültigen Zölle endgültig vereinnahmt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 2. Juni 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. VAN MIERLO

VERORDNUNG (EG) Nr. 1002/97 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1997

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für
Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor
und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68⁽³⁾,
insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz
1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-
Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „reprä-
sentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung
(EWG) Nr. 785/68 der Kommission⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser
Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der
genannten Verordnung.

Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenz-
übergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall
Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage
der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Welt-
markt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der
etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standard-
qualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses
Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für
Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festge-
legt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten
auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend
die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen
Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die
Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen
Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von
den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen
Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel
7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den
Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit
dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als
repräsentativ gelten kann.

Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die
Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist
oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den
Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind
Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche
Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqua-
lität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der
angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung
von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68
erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während
eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe
beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als
Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des reprä-
sentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur
Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für
die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Ange-
botspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen
des repräsentativen Preises führen würden.

Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche
Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied,
so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG)
Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei
Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere
Beträge festzusetzen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich,
daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle
bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach
Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen
sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei
der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1997 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1997

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse
im Zuckersektor**

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾
1703 10 00 ⁽¹⁾	8,38	—	0,00
1703 90 00 ⁽¹⁾	12,23	—	0,00

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1003/97 DER KOMMISSION
vom 4. Juni 1997
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in
unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4
zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 941/97 der Kommission⁽³⁾, geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 971/97⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 941/97
enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die

Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die
derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten
Verordnung (EG) Nr. 941/97 festgesetzt wurden, werden
wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 123 vom 15. 5. 1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 141 vom 31. 5. 1997, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Juni 1997 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	— in ECU/100 kg —	
1701 11 90 9100	36,68	(¹)
1701 11 90 9910	34,88	(¹)
1701 11 90 9950		(²)
1701 12 90 9100	36,68	(¹)
1701 12 90 9910	34,88	(¹)
1701 12 90 9950		(²)
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —	
1701 91 00 9000	0,3987	
	— in ECU/100 kg —	
1701 99 10 9100	39,87	
1701 99 10 9910	38,65	
1701 99 10 9950	38,65	
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —	
1701 99 90 9100	0,3987	

(¹) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

(²) Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1004/97 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1997

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1464/96 durchgeführte 41. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1464/96 der Kommission vom 25. Juli 1996 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1464/96 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 41. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1464/96 durchgeführte 41. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 41,653 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 26. 7. 1996, S. 42.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/97 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1997

zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 539/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 592/97⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko und Israel.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wird für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland wieder der Präferenzzoll eingeführt, wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses ohne Abzug des vollen Zollsatzes bei mindestens 70 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft vorliegen, für die nachstehende Dauer, vom Zeitpunkt der tatsächlichen Anwendung der Maßnahme der Präferenzzollausssetzung an gerechnet, mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen:

- an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Verordnung,
- an drei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) dieser Verordnung.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 989/97 der Kommission⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemein-

schaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2917/93⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁹⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96⁽¹¹⁾, erlassen.Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte Präferenzzoll wurde für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel durch die Verordnung (EG) Nr. 855/97 der Kommission⁽¹²⁾ ausgesetzt.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Wiedereinführung des Präferenzzolls für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel erfüllt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken (KN-Codes ex 0603 10 13 und ex 0603 10 53) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird wiedereingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1997 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. Nr. L 79 vom 29. 3. 1996, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 89 vom 4. 4. 1997, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 141 vom 31. 5. 1997, S. 71.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 33.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 122 vom 14. 5. 1997, S. 19.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1997

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1006/97 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1997

zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch im Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates
vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse
gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im
Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufge-
stellten Liste CXL⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anwendung der Liste CXL hat sich die Gemeinschaft
verpflichtet, ein jährliches Einfuhrzollkontingent in Höhe
von 50 700 Tonnen für zur Verarbeitung bestimmtes
gefrorenes Rindfleisch zu eröffnen. Für den am 1. Juli
1997 beginnenden Kontingentszeitraum 1997/98 sind
nunmehr die Durchführungsvorschriften festzulegen.Die Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch im Rahmen
dieses Zollkontingents erfolgt unter vollständiger Ausset-
zung des spezifischen Zolls, soweit das Fleisch für die
Herstellung von Konserven bestimmt ist, die keine
anderen charakteristischen Bestandteile als Rindfleisch
und Gelee enthalten. Soweit das Rindfleisch für die
Herstellung anderer Verarbeitungserzeugnisse aus Rind-
fleisch bestimmt ist, erfolgt die Einfuhr unter Aussetzung
von 55 % des jeweiligen autonomen Zollsatzes. Die
Aufteilung des Zollkontingents auf diese beiden Gruppen
sollte unter Berücksichtigung der mit ähnlichen
Einfuhren in der Vergangenheit gewonnenen Erfahrung
erfolgen.Um Spekulationen zu verhindern, ist der Zugang zu dem
Zollkontingent nur Verarbeitern zu gestatten, die bereits
in diesem Bereich tätig sind und eine bestimmte wirt-
schaftliche Mindestmenge in einem zugelassenen Verar-
beitungsbetrieb gemäß Artikel 8 der Richtlinie
77/99/EWG des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die
Richtlinie 95/68/EG⁽³⁾, verarbeiten können.Für Einfuhren im Rahmen dieses Zollkontingents ist eine
Einfuhrlizenz erforderlich. Die Lizenzen werden nach der
Zuteilung von Einfuhrrechten auf Basis der Anträge der
in Betracht kommenden Verarbeiter erteilt. Vorbehaltlich
der Bestimmungen dieser Verordnung gelten für diese
Einfuhrlicenzen die Bestimmungen der Verordnung
(EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November
1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften fürEinfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungs-
bescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁴⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2350/
96⁽⁵⁾, und der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der
Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvor-
schriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rind-
fleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr.
2377/80⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 266/97⁽⁷⁾.Die Verwaltung dieses Zollkontingents erfordert eine
strenge Überwachung der Einfuhren und eine wirksame
Kontrolle von Verwendung und Bestimmung des einge-
führten Fleisches. Die Verarbeitung sollte daher nur in
dem einführenden Mitgliedstaat zulässig sein. Außerdem
ist eine Sicherheit zu stellen, damit gewährleistet ist, daß
das eingeführte Fleisch entsprechend den für das Zoll-
kontingent geltenden Bestimmungen verwendet wird. Bei
der Festsetzung des Betrags der Sicherheit ist zu berück-
sichtigen, daß die Zollsätze für die innerhalb und die
außerhalb des Zollkontingents eingeführten Mengen
unterschiedlich hoch sind.Erfahrungsgemäß teilen die Einführer den zuständigen
Behörden, die die Einfuhrlicenzen erteilt haben, nicht
immer die Menge und den Ursprung des im Rahmen der
Regelung eingeführten Rindfleisches mit. Diese Angaben
sind wichtig für die Beurteilung der Marktsituation. Daher
ist eine Garantie im Hinblick auf diese Mitteilung einzu-
führen.Die Mitgliedstaaten sehen die Übermittlung der mit
diesen Einfuhren zusammenhängenden Informationen
vor.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1(1) Für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30.
Juni 1998 wird ein Zollkontingent für die Einfuhr von
50 700 Tonnen (Schlachtkörperäquivalent) zur Verarbei-
tung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch der KN-Codes
0202 20 30, 0202 30 10, 0202 30 50, 0202 30 90 oder
0206 29 91 eröffnet.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 146 vom 20. 6. 1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85.⁽³⁾ ABl. Nr. L 332 vom 30. 12. 1995, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 4.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 45 vom 15. 2. 1997, S. 1.

(2) Die Gesamtmenge gemäß Absatz 1 wird wie folgt in zwei Teilmengen aufgeteilt:

- a) 38 000 Tonnen gefrorenes Rindfleisch zur Herstellung von Konserven gemäß der Definition in Artikel 7 Buchstabe a);
- b) 12 700 Tonnen gefrorenes Rindfleisch zur Herstellung anderer Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch gemäß der Definition in Artikel 7 Buchstabe b).

(3) Das Kontingent trägt folgende laufende Nummern:

- 09.4057 für die Menge gemäß Absatz 2 Buchstabe a),
- 09.4058 für die Menge gemäß Absatz 2 Buchstabe b).

(4) Für gefrorenes Rindfleisch, das im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführt wird, sind die Einfuhrzollsätze in Abschnitt III Anhang 7 Lfd. Nr. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1734/96 der Kommission⁽¹⁾ festgesetzt.

Der Kurs für die Umrechnung der Zölle ist der am Tag der Einfuhr geltende landwirtschaftliche Umrechnungskurs.

(5) Für die Zwecke dieser Verordnung gilt als Tag der Einfuhr der Tag der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr.

Artikel 2

(1) Anträge auf Zuteilung von Einfuhrrechten sind nur zulässig, wenn sie von oder im Namen von natürlichen oder juristischen Personen gestellt werden, die in den zwölf Monaten vor Inkrafttreten dieser Verordnung Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch hergestellt haben und in ein nationales MWSt.-Verzeichnis eingetragen sind. Außerdem dürfen nur Anträge von bzw. im Namen von Betrieben eingereicht werden, die gemäß Artikel 8 der Richtlinie 77/99/EWG zugelassen sind. Für jede der in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Mengen darf nur ein Antrag auf Einfuhrrechte je zugelassenen Betrieb angenommen werden.

Für die Anwendung von Unterabsatz 1 sind Einzelhandels- oder Verpflegungsbetriebe oder Betriebe, die an eine Verkaufsstelle des Einzelhandels angeschlossen sind und in denen Fleisch verarbeitet und den Endverbrauchern zum Verkauf angeboten wird, zu berücksichtigen.

(2) Antragsteller, die am 1. Juni 1997 nicht mehr in der Fleischverarbeitung tätig sind, werden bei der Erteilung der Lizenzen im Rahmen dieser Verordnung nicht berücksichtigt.

(3) Dem Lizenzantrag sind Belege beizufügen, mit denen zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde die Einhaltung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 nachgewiesen werden kann.

Artikel 3

(1) Die Mengen in den Anträgen auf Zuteilung von Einfuhrrechten zur Herstellung von A- und B-Erzeugnissen werden in Schlachtkörperäquivalent ausgedrückt und dürfen die bei den Teilkontingenten verfügbaren Mengen nicht überschreiten.

(2) Alle Anträge für A- oder B-Erzeugnisse müssen der zuständigen Behörde bis zum 12. Juni 1997 vorliegen.

(3) Die Mitgliedsstaaten übermitteln der Kommission bis zum 24. Juni 1997 eine Liste der Antragsteller und der in bezug auf beide Teilkontingente beantragten Mengen sowie die Zulassungsnummern der betreffenden Verarbeitungsbetriebe.

Die Kommission entscheidet schnellstmöglich, in welchem Umfang den Anträgen stattgegeben werden kann, und setzt gegebenenfalls einen Prozentsatz fest, um den die beantragten Mengen gekürzt werden.

Artikel 4

(1) Die Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch, für das einem Verarbeiter Einfuhrrechte gemäß Artikel 3 zugeteilt wurden, erfolgt im Rahmen von Einfuhrlizenzen.

(2) Ein Verarbeiter kann innerhalb der ihm zugeteilten Einfuhrrechte bis spätestens zum 27. Februar 1998 Einfuhrlizenzen beantragen. Der Antrag ist in dem Mitgliedstaat zu stellen, in dem die Einfuhrrechte registriert wurden.

Für die Zwecke dieses Absatzes entsprechen 100 kg Fleisch mit Knochen 77 kg Fleisch ohne Knochen.

(3) Der Verarbeiter stellt zum Zeitpunkt der Einfuhr bei der zuständigen Behörde eine Sicherheit, die gewährleistet, daß er die gesamte eingeführte Menge innerhalb von drei Monaten in dem im Lizenzantrag angegebenen Betrieb zu den vorgeschriebenen Enderzeugnissen verarbeitet.

Die Beträge der Sicherheiten sind in Anhang I festgelegt.

Artikel 5

(1) Im Lizenzantrag und in der Lizenz sind einzu-tragen:

- a) In Feld 8 das Ursprungsland,
- b) in Feld 16 der entsprechende KN-Code,
- c) in Feld 20 mindestens eine der folgenden Angaben:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 238 vom 19. 9. 1996, S. 1.

- Certificado válido en ... (Estado miembro expedidor) / carne destinada a la transformación ... [productos A] [productos B] (táchese lo que no proceda) en ... (designación exacta y número de registro del establecimiento en el que vaya a procederse a la transformación / Reglamento (CE) n° 1006/97.
- Licens gyldig i ... (udstedende medlemsstat) / Kød bestemt til forarbejdning til (A-produkter) (B-produkter) (det ikke gældende overstreges) i ... (nøjagtig betegnelse for den virksomhed, hvor forarbejdningen sker) / forordning (EF) nr. 1006/97.
- In ... (ausstellender Mitgliedstaat) gültige Lizenz / Fleisch für die Verarbeitung zu [A-Erzeugnissen] [B-Erzeugnissen] (Unzutreffendes bitte streichen) in ... (genaue Bezeichnung des Betriebs, in dem die Verarbeitung erfolgen soll) / Verordnung (EG) Nr. 1006/97.
- Το πιστοποιητικό ισχύει ... (κράτος μέλος έκδοσης) / Κρέας που προορίζεται για μεταποίηση ... [προϊόντα A] [προϊόντα B] (διαγράφεται η περιττή ένδειξη) ... (ακριβής περιγραφή και αριθμός έγκρισης της εγκατάστασης όπου πρόκειται να πραγματοποιηθεί η μεταποίηση) / Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1006/97.
- Licence valid in ... (issuing Member State) / Meat intended for processing ... [A-products] [B-products] (delete as appropriate) at ... (exact designation and approval No of the establishment where the processing is to take place) / Regulation (EC) No 1006/97.
- Certificat valable ... (État membre émetteur) / viande destinée à la transformation de ... [produits A] [produits B] (rayer la mention inutile) dans ... (désignation exacte et numéro d'agrément de l'établissement dans lequel la transformation doit avoir lieu) / règlement (CE) n° 1006/97.
- Titolo valido in ... (Stato membro di rilascio) / Carni destinate alla trasformazione ... [prodotti A] [prodotti B] (depennare la voce inutile) presso ... (esatta designazione e numero di riconoscimento dello stabilimento nel quale è prevista la trasformazione) / Regolamento (CE) n. 1006/97.
- Certificaat geldig in ... (Lidstaat van afgifte) / Vlees bestemd voor verwerking tot [A-producten] [B-producten] (doorhalen wat niet van toepassing is) in ... (nauwkeurige aanduiding en toelatingsnummer van het bedrijf waar de verwerking zal plaatsvinden) / Verordening (EG) nr. 1006/97.
- Certificado válido em ... (Estado-membro emissor) / carne destinada à transformação ... [produtos A] [produtos B] (riscar o que não interessa) em ... (designação exacta e número de aprovação do estabelecimento em que a transformação será efectuada) / Regulamento (CE) n° 1006/97.
- Todistus on voimassa ... (myöntäjäsenvaltio) / Liha on tarkoitettu [A-luokan tuotteet] [B-luokan tuotteet] (tarpeeton poistettava) jalostukseen ...ssa (tarkka ilmoitus laitoksesta, jossa jalostus suoritetaan, hyväksyntänumero mukaan lukien) / Asetus (EY) N:o 1006/97.
- Licensen är giltig i ... (utfärdande medlemsstat) / Kött avsett för bearbetning ... [A-produkter] [B-produkter] (stryk det som inte gäller) vid ... (exakt angivelse av och godkännandenummer för anläggningen där bearbetningen skall ske) / Förordning (EG) nr 1006/97.
- (2) Die Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 und (EG) Nr. 1445/95 gelten unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung.
- (3) Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen beläuft sich auf 120 Tage ab dem Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88. Die Gültigkeitsdauer endet jedoch spätestens am 30. Juni 1998.
- (4) Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 wird für Mengen, die über die in der Einfuhrlizenz angegebenen Mengen hinaus eingeführt werden, der volle Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben, der zum Zeitpunkt der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gilt.
- (5) Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 findet keine Anwendung.
- (6) Abweichend von Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 beläuft sich die Höchstfrist, innerhalb deren der Einfuhrnachweis erbracht werden muß, damit nur 15 % der Sicherheit einbehalten werden, auf vier Monate.

Artikel 6

- (1) Mengen, für die bis zum 27. Februar 1998 kein Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz gestellt wurde, werden für eine weitere Zuteilung von Einfuhrrechten verwendet.

Hierzu teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 6. März 1998 die Mengen mit, für die kein Antrag gestellt worden ist.

- (2) Die Kommission entscheidet schnellstmöglich, wie diese Mengen auf die zur Herstellung von A-Erzeugnissen und die zur Herstellung von B-Erzeugnissen bestimmten Mengen aufzuteilen sind. Dabei kann sie die tatsächliche Inanspruchnahme der gemäß Artikel 3 für beide Gruppen zugeteilten Einfuhrrechte berücksichtigen.

- (3) Für die Zwecke dieses Artikels gelten die Artikel 2 bis 5. Das Datum gemäß Artikel 3 Absatz 2 wird jedoch durch das Datum des 3. April 1998 und das Datum gemäß Artikel 3 Absatz 3 durch das Datum des 10. April 1998 ersetzt.

Artikel 7

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt folgendes:

- a) A-Erzeugnisse sind Verarbeitungserzeugnisse der KN-Codes 1602 10, 1602 50 31, 1602 50 39 bzw. 1602 50 80, die kein anderes Fleisch als Rindfleisch mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,45 % ⁽¹⁾ und mindestens 20 % ⁽²⁾ mageres Rindfleisch (ohne Schlachtnebenerzeugnisse ⁽³⁾ und Fett) enthalten, wobei Fleisch und Gelee mindestens 85 % des Gesamtnettogewichts ausmachen müssen.

Das Erzeugnis ist einer Hitzebehandlung zu unterziehen, die ausreicht, um das Eiweiß im Fleisch bis ins Innere zu koagulieren, so daß dieses, wenn es an der dicksten Stelle durchschnitten wird, an der Schnittstelle keine Spuren einer rötlichen Flüssigkeit aufweist.

- b) B-Erzeugnisse sind Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch, andere als:
- die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates ⁽⁴⁾ genannten Erzeugnisse bzw.
 - die unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse.

Verarbeitungserzeugnisse des KN-Codes 0210 20 90, die so getrocknet oder geräuchert wurden, daß Farbe und Konsistenz des frischen Fleisches vollkommen verschwunden sind und die ein Verhältnis Wasser/Eiweiß von höchstens 3,2 aufweisen, gelten jedoch als B-Erzeugnisse.

Artikel 8

Die Mitgliedsstaaten sehen ein System von Waren- und Belegkontrollen vor, um zu gewährleisten, daß das gesamte Fleisch zur Herstellung von Erzeugnissen der in der betreffenden Einfuhrlizenz angegebenen Gruppe verwendet wird.

Dieses System muß physische Kontrollen von Menge und Qualität zu Beginn, während und nach Abschluß des Verarbeitungsvorgangs umfassen. Der Verarbeiter muß jederzeit in der Lage sein, anhand entsprechender Produktionsaufzeichnungen die Nämlichkeit und die

⁽¹⁾ Bestimmung des Kollagen-Gehalts: Als Kollagen-Gehalt gilt der mit dem Faktor 8 multiplizierte Gehalt an Hydroxyprolin. Der Gehalt an Hydroxyprolin ist nach dem ISO-Verfahren 3496-1978 zu bestimmen.

⁽²⁾ Der Gehalt an magerem Rindfleisch ohne Fett wird mit dem Analyseverfahren gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1986, S. 39) bestimmt.

⁽³⁾ Zu den Schlachtnebenerzeugnissen gehören: der Kopf und Teile davon (einschließlich Ohren), Füße, Schwänze, Herz, Euter, Leber, Nieren, Bries (Thymusdrüse), Bauchspeicheldrüse, Hirn, Lunge, Schlund, Magenschleimhaut, Milz, Zunge, Hautfett, Rückenmark, eßbare Häute, Geschlechtsorgane (Uterus, Ovarien und Hoden), Schilddrüse und Hypophyse.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

Verwendung des eingeführten Rindfleisches nachzuweisen.

Nach der technischen Überprüfung des Produktionsverfahrens durch die zuständige Behörde können nötigenfalls Tropfsaftverluste und Abfallstücke berücksichtigt werden.

Zur Überprüfung der Qualität des Enderzeugnisses und seiner Übereinstimmung mit der entsprechenden Rezeptur lassen die Mitgliedstaaten repräsentative Proben entnehmen und analysieren. Die Kosten hierfür sind von dem betreffenden Verarbeiter zu tragen.

Artikel 9

- (1) Die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 3 wird anteilmäßig zu der Menge freigegeben, für die innerhalb von sieben Monaten nach der Einfuhr zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden nachgewiesen wird, daß sie in den auf den Tag der Einfuhr folgenden drei Monaten ganz oder teilweise in dem in der Einfuhrlizenz angegebenen Betrieb verarbeitet worden ist.

Daneben gilt jedoch folgendes:

- a) Erfolgt die Verarbeitung nach der obengenannten Frist von drei Monaten, wird die Sicherheit abzüglich
- 15 % und abzüglich
 - jeweils 2 % des Restbetrags für jeden Tag, um den diese Frist überschritten wird, freigegeben;
- b) wird der Verarbeitungsnachweis innerhalb der obengenannten Frist von sieben Monaten erbracht und in den folgenden achtzehn Monaten vorgelegt, so wird der einbehaltene Betrag abzüglich 15 % des Betrags der Sicherheit zurückgezahlt.

- (2) Der Betrag der nicht freigegebenen Sicherheit verfällt und wird als Zoll einbehalten.

Artikel 10

- (1) Der Einführer informiert die zuständige Behörde, die die Einfuhrlizenz erteilt hat, spätestens drei Wochen nach der Einfuhr des in dieser Verordnung genannten Erzeugnisses über dessen Menge und Ursprung, wobei er für jeden KN-Code und für beide Gruppen von Enderzeugnissen getrennte Angaben macht.

Diese Behörde leitet die Informationen zu Beginn jedes Monats an die Kommission weiter.

- (2) Spätestens vier Monate nach jedem Halbjahr des Einfuhrjahres teilt die betreffende zuständige Behörde der Kommission die Erzeugnismengen gemäß Artikel 1 mit, für die in diesem letzten Halbjahr im Rahmen dieser Verordnung erteilte Einfuhrlizenzen verwendet wurden.

(3) Alle Mitteilungen an die Kommission im Rahmen dieser Verordnung, einschließlich derjenigen ohne Angaben, sind an die in Anhang II genannte Anschrift zu richten.

Artikel 11

(1) Bei Beantragung der Einfuhrlizenz leistet der Einführer im Hinblick auf die Mitteilung des Verarbeiters an die zuständige Behörde gemäß Artikel 10 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung eine Sicherheit in Höhe von 1 ECU je 100 kg Erzeugnisgewicht.

(2) Geht die Mitteilung innerhalb der in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehenen Frist bei der zuständigen Behörde ein, so wird die Sicherheit für die in der Mitteilung aufgeführte Menge freigegeben. Anderenfalls wird die Sicherheit einbehalten.

Die Entscheidung über die Freigabe dieser Sicherheit ergeht gleichzeitig mit der Entscheidung über die Freigabe der Sicherheit für die Lizenz.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

BETRÄGE DER SICHERHEITEN

(in ECU/1 000 kg Nettogewicht)

Erzeugnis (KN-Code)	Für die Herstellung von A-Erzeugnissen	Für die Herstellung von B-Erzeugnissen
0202 20 30	1 812	818
0202 30 10	2 833	1 279
0202 30 50	2 833	1 279
0202 30 90	3 897	1 759
0206 29 91	3 897	1 759

Für die Umrechnung gilt der am Tag der Beantragung der Lizenz gültige landwirtschaftliche Umrechnungskurs.

ANHANG II

Europäische Kommission,
GD VI-D.2 — Rind- und Schaffleisch,
Rue de la Loi/Wetstraat 130,
B-1049 Brüssel,
Telefax: (32-2) 295 36 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1007/97 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1429/95 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 1429/95 der Kommission⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 341/96⁽³⁾, regelt die Anwendung der Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, mit Ausnahme der Erstattungen für zugesetzten Zucker.

Aufgrund der praktischen Erfahrungen mit dieser Regelung sind verschiedene Änderungen angezeigt.

Zugleich sind im Interesse der Harmonisierung einige Verordnungsbestimmungen an die Regelung für Ausfuhrerstattungen bei frischem Obst und Gemüse anzupassen, die in der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 610/97⁽⁵⁾ niedergelegt ist.

Es ist die Möglichkeit vorzusehen, daß im Lizenzantrag und in der Lizenz mehrere Codenummern der Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen eingetragen werden können, soweit sie Erzeugnissen derselben Kategorie entsprechen.

Bei der Erteilung der Lizenzen sind auch die Mengen zu berücksichtigen, für die eine Lizenz am fünften Tag nach Antragstellung erteilt wird, wenn die Kommission keine besonderen Maßnahmen getroffen hat.

Um eine unnötige Wiederholung der Bestimmungen von Artikel 49 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 815/97⁽⁷⁾, zu vermeiden

ist die Vorschrift über die Meldung der nach Artikel 2a Absatz 1 der genannten Verordnung ohne Lizenz gewährten Erstattungen zu streichen.

Bei der Bestimmung des Datums der Lizenzerteilung ist auf die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für Einfuhr- und Ausfuhrerstattungen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 495/97⁽⁹⁾, Bezug zu nehmen.

Für den Fall, daß ein Lizenzantrag nach Erteilung der Lizenz zurückgezogen wird, ist die Entwertung der Lizenz vorzusehen.

Aus Gründen der Transparenz und der Flexibilität ist der automatische Übertrag nicht genutzter Lizenzmengen auf den folgenden Lizenzzeitraum aufzuheben.

Im Fall eines einzelstaatlichen Feiertags ist vorzusehen, daß die Mitteilung an die Kommission vorher erfolgt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1429/95 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Lizenzantrag und in der Lizenz können jedoch mehrere Codes zugleich eingetragen werden, wenn sie Erzeugnissen derselben Kategorie mit gleichem Erstattungssatz entsprechen.“

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erster Gedankenstrich wird der Wortlaut „vermindert um die Mengen, für die Lizenzen mit Voraussetzungsbescheinigung in dem betref-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 29.⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 28.⁽³⁾ ABl. Nr. L 48 vom 27. 2. 1996, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 93 vom 8. 4. 1997, S. 16.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 116 vom 6. 5. 1997, S. 22.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 19. 3. 1997, S. 12.

fenden Erteilungszeitraum erteilt wurden“ ersetzt durch „vermindert um die Mengen, für die im betreffenden Erteilungszeitraum Lizenzen mit Voraussetzungsbescheinigung bereits erteilt wurden oder erteilt werden“.

- b) Der Wortlaut des zweiten und dritten Gedankenstrichs in Absatz 1 wird gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird der Wortlaut „Zeitpunkt ihrer Erteilung“ ersetzt durch „Zeitpunkt ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3719/88“.
- d) In Absatz 4 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

„Wird die Beantragung einer Lizenz nach ihrer Erteilung zurückgezogen, so muß sie der in Artikel 2 genannten zuständigen Stelle zurückgegeben werden und von dieser zusammen mit dem entsprechenden Antrag entwertet werden.“

3. Artikel 5 wird gestrichen.

4. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut des zweiten Gedankenstrichs in Unterabsatz 1 wird gestrichen.
- b) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Fällt der vorgesehene Tag der Mitteilung auf einen einzelstaatlichen Feiertag, so wird sie vom betreffenden Mitgliedstaat am letzten vorhergehenden Arbeitstag übermittelt.“

5. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die ab 24. Juni 1997 beantragten Lizenzen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1008/97 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1328/96 zur Festlegung des geschätzten Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Rindfleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2883/94⁽⁴⁾, erlassen.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1328/96 der Kommission⁽⁵⁾ wurde die die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Rindfleischsektors betreffende Bedarfsvorausschätzung festgelegt. Diese Vorausschätzung kann nötigenfalls, wenn die Erzeugnismengen im Rahmen des für dieses Gebiet bestimmten Gesamtbedarfs

geändert werden sollten, angepaßt werden. Damit dem dortigen Bedarf an Erzeugnissen des Rindfleischsektors Rechnung getragen wird, sind die in der vorläufigen Versorgungsbilanz eingetragenen Erzeugnismengen zu berichtigen. Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1328/96 ist deshalb zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1328/96 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 171 vom 10. 7. 1996, S. 9.

ANHANG

**BEDARFSVORAUSSCHÄTZUNG FÜR DIE KANARISCHEN INSELN FÜR DEN ZEITRAUM
VOM 1. JULI 1996 BIS ZUM 30. JUNI 1997**

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl (*) oder Menge (in Tonnen)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (*)	4 300 (*)
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	17 500
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	22 500

(*) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen.

(*) Pro Tier.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1009/97 DER KOMMISSION**vom 4. Juni 1997****zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 581/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in Belgien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des Auftretens der klassischen Schweinepest in einigen Erzeugungsgebieten der Niederlande wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 581/97 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 772/97⁽⁴⁾, zur Stützung des belgischen Schweinefleischmarkts Sondermaßnahmen erlassen.

Wegen des Auftretens zusätzlicher Fälle der klassischen Schweinepest in mehreren Grenzgebieten der Niederlande haben die belgischen Veterinärbehörden neue Überwachungszonen eingeführt. Diese Zonen sollten ab

13. Mai 1997 in die durch die Verordnung (EG) Nr. 581/97 vorgesehenen Sondermaßnahmen einbezogen werden. Zu diesem Zweck ist Anhang II der genannten Verordnung zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 581/97 wird der „9. April 1997“ durch den „9. Mai 1997“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 13. Mai 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1997, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 112 vom 29. 4. 1997, S. 20.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1010/97 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1997

über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates
vom 28. Oktober 1996 über eine gemeinsame Marktorga-
nisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 903/97 der
Kommission vom 21. Mai 1997 über eine Schutzmaß-
nahme bei der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in
China⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der
Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1662/94⁽⁴⁾, wird aus Drittländern eingeführter Knoblauch
in der Gemeinschaft nur gegen Vorlage einer Einfuhr-
lizenz zum freien Verkehr abgefertigt.

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr.
903/97 werden für die zwischen dem 1. Juni 1997 und
31. Mai 1998 gestellten Anträge Einfuhrlizenzen für
Knoblauch mit Ursprung in China nur im Rahmen einer
monatlichen Höchstmenge erteilt.

Nach den Kriterien gemäß Artikel 1 Absatz 2 der vorge-
nannten Verordnung und in Anbetracht der bereits

erteilten Einfuhrlizenzen überschreiten die am 2. Juni
1997 beantragten Mengen die in der genannten Verord-
nung für den Monat Juni 1997 genannte monatliche
Höchstmenge. Daher ist festzulegen, in welchem Umfang
für diese Anträge Einfuhrlizenzen erteilt werden können.
Infolgedessen ist die Erteilung von Lizenzen für Anträge
auszusetzen, die nach dem 2. Juni 1997 und vor dem 4.
Juli 1997 gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anbetracht der der Kommission am 4. Juni 1997
vorliegenden Informationen werden die am 2. Juni 1997
beantragten Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1859/93 für Knoblauch des KN-Codes
0703 20 00 mit Ursprung in China für eine Menge erteilt,
die 0,20964 % der beantragten Menge entspricht.

Den nach dem 2. Juni 1997 und vor dem 4. Juli 1997
gestellten Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für
die vorgenannten Erzeugnisse wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 22. 5. 1997, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 170 vom 13. 7. 1993, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 176 vom 9. 7. 1994, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1011/97 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1997

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 4. Juni 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis
0709 90 77	052	69,9
	999	69,9
0805 30 30	052	97,2
	388	68,5
	528	94,7
	999	86,8
0808 10 61, 0808 10 63, 0808 10 69	060	49,9
	388	86,0
	400	82,5
	404	112,3
	508	87,7
	512	76,0
	528	72,2
	804	99,8
	999	83,3
	0809 20 49	400
999		249,8

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1012/97 DER KOMMISSION
vom 4. Juni 1997
zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
 Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
 und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
 wendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽²⁾, insbesondere auf
 Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit
 der Verordnung (EG) Nr. 930/97 der Kommission⁽³⁾ fest-
 gesetzt.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wird
 der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer Währung
 vorbehaltlich der Anwendung von Bestätigungsfristen
 geändert, wenn die Abweichung gegenüber dem repräsen-
 tativen Marktkurs eine bestimmte Schwelle überschreitet.

Die repräsentativen Marktkurse werden für Basisreferenz-
 zeiträume bestimmt, gegebenenfalls für Bestätigungsfristen
 gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG)
 Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit
 Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und
 Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrech-
 nungskurse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EG) Nr. 1482/96⁽⁵⁾. Überschreitet der absolute Wert der
 Differenz zwischen den auf der Grundlage des Durch-
 schnitts der Ecu-Kurse an drei aufeinanderfolgenden
 Börsentagen berechneten Abweichungen zweier mitglied-
 staatlicher Währungen 6 Prozentpunkte, werden die
 repräsentativen Marktkurse nach Absatz 2 des genannten

Artikels unter Zugrundelegung von drei berücksichtigten
 Tagen berichtigt.

Infolge der vom 26. Mai bis 4. Juni 1997 festgestellten
 Wechselkurse müssen für das britische Pfund neue land-
 wirtschaftliche Umrechnungskurse festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
 Nr. 1068/93 wird ein im voraus festgesetzter landwirt-
 schaftlicher Umrechnungskurs berichtigt, wenn er um
 mehr als 4 Prozentpunkte von dem Umrechnungskurs
 abweicht, der am Tag des maßgeblichen Tatbestands gilt.
 Der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrech-
 nungskurs wird in diesem Fall dem geltenden Kurs bis
 auf 4 Prozentpunkte angenähert. Es sollte der Kurs festge-
 legt werden, der den im voraus festgesetzten landwirt-
 schaftlichen Umrechnungskurs ersetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in
 Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

In dem in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG)
 Nr. 1068/93 genannten Fall wird der im voraus festge-
 setzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch
 den Ecu-Kurs gemäß Anhang II

- Tabelle A, wenn der letztere größer als der im voraus
 festgesetzte Kurs ist, oder
- Tabelle B, wenn der letztere kleiner als der im voraus
 festgesetzte Kurs ist.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 930/97 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 24. 5. 1997, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

ANHANG I

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse

1 ECU =	40,4285	belgische/luxemburgische Franken
	7,49997	dänische Kronen
	1,95929	Deutsche Mark
	312,011	griechische Drachmen
	198,202	portugiesische Escudos
	6,61023	französische Franken
	6,02811	finnische Mark
	2,20397	niederländische Gulden
	0,759189	irische Pfund
1	973,93	italienische Lire
	13,7910	österreichische Schillinge
	165,571	spanische Peseten
	8,88562	schwedische Kronen
	0,720829	Pfund Sterling

ANHANG II

Im voraus festgesetzte und angepaßte landwirtschaftliche Umrechnungskurse

Tabelle A			Tabelle B		
1 ECU =	38,8736	belgische/luxemburgische Franken	1 ECU =	42,1130	belgische/luxemburgische Franken
	7,21151	dänische Kronen		7,81247	dänische Kronen
	1,88393	Deutsche Mark		2,04093	Deutsche Mark
	300,011	griechische Drachmen		325,011	griechische Drachmen
	190,579	portugiesische Escudos		206,460	portugiesische Escudos
	6,35599	französische Franken		6,88566	französische Franken
	5,79626	finnische Mark		6,27928	finnische Mark
	2,11920	niederländische Gulden		2,29580	niederländische Gulden
	0,729989	irische Pfund		0,790822	irische Pfund
1	898,01	italienische Lire	2	056,18	italienische Lire
	13,2606	österreichische Schillinge		14,3656	österreichische Schillinge
	159,203	spanische Peseten		172,470	spanische Peseten
	8,54387	schwedische Kronen		9,25585	schwedische Kronen
	0,693105	Pfund Sterling		0,750864	Pfund Sterling

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN
DER MITGLIEDSTAATEN

BESCHLUSS
DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 29. Mai 1997

zur Ernennung eines Mitglieds des Gerichts erster Instanz der Europäischen
Gemeinschaften

(97/342/EGKS, EG, Euratom)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIED-
STAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 168a Absatz 3,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europä-
ischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere
auf Artikel 32d Absatz 3,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 140a Absatz
3,

gestützt auf den Beschluß 88/591/EGKS, EWG, Euratom
des Rates vom 24. Oktober 1988 zur Errichtung eines
Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemein-
schaften (1),

In der Erwägung, daß nach den Artikeln 7 und 44 des
Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europä-
ischen Gemeinschaft und den entsprechenden
Vorschriften der Protokolle über die Satzungen des
Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle
und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft und

infolge des Todes von Herrn Heinrich Kirschner ein
Mitglied des Gerichts erster Instanz der Europäischen
Gemeinschaften für die verbleibende Amtszeit von Herrn
Heinrich Kirschner zu ernennen ist —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Zum Mitglied des Gerichts erster Instanz der Europä-
ischen Gemeinschaften wird ab dem Zeitpunkt, an dem
er den Eid leistet, und bis zum 31. August 2001 Herr Karl
Jörg Pirrung ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 29. Mai 1997.

Der Präsident

B. R. BOT

(1) ABl. Nr. L 319 vom 25. 11. 1988, S. 1. Beschluß zuletzt geän-
dert durch die Beitrittsakte von 1994.

**BESCHLUSS
DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**

vom 29. Mai 1997

zur Ernennung von Richtern und Generalanwälten beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

(97/343/EGKS, EG, Euratom)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 167,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 32b,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 139,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Amtszeit der Herren Claus Gulmann, Constantinos Kakouris, John Murray, Gil Carlos Rodríguez Iglesias, Romain Schintgen, Leif Sevón und Melchior Wathelet, Richter, sowie der Herren Michael Elmer, Francis Jacobs, Carl Otto Lenz, Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer, Generalanwälte beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, endet am 6. Oktober 1997.

Für den Zeitraum vom 7. Oktober 1997 bis zum 6. Oktober 2003 ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zum Teil neu zu besetzen —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

(1) Zu Richtern beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften werden für den Zeitraum vom 7. Oktober 1997 bis zum 6. Oktober 2003 ernannt:

Herr Claus Gulmann,
Herr Krateros Ioannou,
Herr John Murray,
Herr Gil Carlos Rodríguez Iglesias,
Herr Romain Schintgen,
Herr Leif Sevón,
Herr Melchior Wathelet.

(2) Zu Generalanwälten beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften werden für den Zeitraum vom 7. Oktober 1997 bis zum 6. Oktober 2003 ernannt:

Herr Francis Jacobs,
Herr Jean Mischo,
Herr Siegbert Alber,
Herr Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 29. Mai 1997.

Der Präsident

B. R. BOT

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 22. April 1997

zur Verbesserung und Vereinfachung des Umfelds von Unternehmensgründungen

(97/344/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entschließung des Rates vom 10. Oktober 1994 über die freie Entfaltung der Dynamik und der Innovationskraft kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), einschließlich Handwerk und Kleinstunternehmen, in einer Wettbewerbswirtschaft⁽¹⁾,

gestützt auf den Bericht der Kommission an den Europäischen Rat in Madrid vom 15. und 16. Dezember 1995 und an den Rat „Kleine und mittlere Unternehmen: Motor von Beschäftigung, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union“⁽²⁾,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission über ein Integriertes Programm für die KMU und das Handwerk⁽³⁾ und auf die Entschließung des Rates vom 9. Dezember 1996⁽⁴⁾,

gestützt auf die Entschließung des Rates vom 8. Juli 1996 zur Vereinfachung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich des Binnenmarkts⁽⁵⁾,

in Anbetracht der legislativen Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen in der Europäischen Union (1997—2000) vom 19. September 1996⁽⁶⁾,

gestützt auf den Aktionsplan für Innovation der Kommission⁽⁷⁾, in dem unter anderem auf die negativen Auswirkungen schwerfälliger administrativer Formalitäten für

das Innovationspotential von Unternehmen hingewiesen wird,

gestützt auf den Beschluß 97/15/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 über ein Drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen in der Europäischen Union (1997—2000)⁽⁸⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. EINLEITUNG

- (1) Verbesserung und Vereinfachung des unternehmerischen Umfelds genießt bei den europäischen Wirtschaftsverbänden höchste Priorität, da die Wirtschaft heute in einem komplexen und ständig wechselnden Umfeld operieren muß. In den letzten 20 Jahren wurden viele Vorschriften erlassen, die zusammen mit den bestehenden Verwaltungsverfahren für viele Unternehmen dazu führten, daß der tägliche Geschäftsbetrieb erschwert und ihre Wettbewerbsfähigkeit verringert wurde. Darüber hinaus werden KMU, die im Vergleich zu Großunternehmen weder über die personellen noch finanziellen Mittel zu deren Bewältigung verfügen, hierdurch unverhältnismäßig stark belastet⁽⁹⁾. Da allgemein anerkannt ist, daß KMU⁽¹⁰⁾ das größte Potential zur Schaffung von Arbeitsplätzen aufweisen, sollten die Behörden nunmehr vorrangig Möglichkeiten prüfen, wie sich die administrative Belastung dieser Unternehmen verringern läßt. Dabei kommt es entscheidend darauf an, daß ihr Wachstums- und Arbeitsplatzpotential gefördert und unterstützt wird.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1997, S. 25.

⁽⁹⁾ Nach drei Untersuchungen sind die durchschnittlichen Kosten der administrativen Belastung für KMU zwischen 6 und 30mal höher als für Großunternehmen (EIM: „Administrative lasten bedrijven 1993“; G. Barbieri und V. Lo Moro: „Utenti e Pubblica Amministrazione“, il Mulino, 1996; Institut für Mittelstandsforschung: „Bürokratie — ein Kostenfaktor: eine Belastungsuntersuchung bei mittelständischen Unternehmen“, 1995).

⁽¹⁰⁾ In der Empfehlung der Kommission vom 3. April 1996 über die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen definiert (ABl. Nr. L 107 vom 30. 4. 1996, S. 4).

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 294 vom 22. 10. 1994, S. 6.

⁽²⁾ SEK(95) 2087, Europäische Kommission, GD XXIII, 1995.

⁽³⁾ KOM(96) 329 vom 9. Juli 1996.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 18 vom 17. 1. 1997, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 224 vom 1. 8. 1996, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 320 vom 28. 10. 1996, S. 163.

⁽⁷⁾ KOM(96) 589 vom 20. November 1996.

II. EIN RAHMEN FÜR EINE VEREINFACHUNGSSTRATEGIE

- (2) Rechtliche und administrative Belastungen beruhen hauptsächlich auf Vorschriften der Mitgliedstaaten. In Anwendung des Subsidiaritätsprinzips werden Entscheidungen und Maßnahmen auf allen Ebenen — national, regional und kommunal — getroffen. Die Anzahl der von den Mitgliedstaaten erlassenen Vorschriften liegt weit höher als die Anzahl der von der Gemeinschaft erlassenen Verordnungen und Richtlinien.
- (3) Eine Politik zur Vereinfachung erfordert daher eine Koordinierung zwischen den einzelnen Dienststellen in den Mitgliedstaaten, und zwar nicht nur untereinander auf zentraler Ebene, sondern auch zwischen diesen und den Kommunalbehörden. In Frankreich, Portugal und im Vereinigten Königreich wurde eine eigene Dienststelle dafür geschaffen, die dem Premierminister untersteht, während in den meisten anderen Mitgliedstaaten ein beratender Ausschuß eingesetzt wurde, der allerdings oft nicht über dieselbe Befugnis verfügt. Die Vereinfachung ist eine schwierige Aufgabe, die nicht nur die erforderliche Kompetenz und Macht gegenüber anderen Ministerien sondern auch angemessene finanzielle und personelle Mittel erfordert⁽¹⁾. Die Beamten sollten mit Hilfe von Informationskampagnen sensibilisiert werden, und die mit KMU-Angelegenheiten befaßten Beamten sollten entsprechend ausgebildet werden⁽²⁾. Es muß zu einer Veränderung der Kultur hin zu einem stärker kundenorientierten Ansatz zwischen Verwaltung und Unternehmen kommen mit dem Resultat, daß die öffentlichen Verwaltungen in aktiver Weise stärker darüber nachdenken, wie sie einem Unternehmen helfen können, anstatt es zu kontrollieren⁽³⁾. Schließlich hängt eine erfolgreiche

Vereinfachungsstrategie von der kontinuierlichen Bewertung und systematischen Überwachung der erzielten Ergebnisse ab.

III. DAS RECHTLICHE UMFELD

- (4) Ein kompliziertes rechtliches Umfeld kann auf das Unternehmertum und die Gründung neuer Unternehmen abschreckend wirken. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Unternehmen sich dazu entschließt, seine Geschäftstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat auszubauen, in dem es mit der Sprache, der Kultur oder der Arbeitsweise der dortigen Verwaltung nicht so vertraut ist. Zwar wird die Notwendigkeit geeigneter Vorschriften nicht bestritten, doch ist die kumulierende Wirkung von Vorschriften, ihrer Komplexität und der Kosten zu ihrer Einhaltung erheblich. Sie kann sogar dazu führen, daß die Auswirkungen auf das Unternehmen in einem unangemessenen Verhältnis zum Zweck der Vorschriften erscheinen. Letztlich sind komplexe und kostspielige Vorschriften schwierig durchzuführen und bieten Anlaß zu Kritik und Umgehung.
- (5) Deshalb sollten sich die Mitgliedstaaten stärker der Auswirkungen von Vorschriften auf das Unternehmen bewußt werden. Das Ziel sollte dabei sein, die erforderlichen Verbesserungen zu ermitteln, wobei es zu berücksichtigen gilt, daß zwischen den notwendigen Verbesserungen und der Belastung für die Unternehmen ein Gleichgewicht gefunden werden muß, da diese Unternehmen die Änderungen umsetzen müssen, selbst wenn diese eine Erleichterung darstellen.
- (6) Bei der Einführung neuer Rechtsvorschriften sollte sich der Gesetzgeber der Auswirkungen der Regelungen auf Unternehmen in Form von Kosten und administrativen Belastungen zu deren Einhaltung vollständig bewußt sein. Gegebenenfalls sollte die Ermittlung der Auswirkungen auf die Wirtschaft und Kosten-Nutzen-Analysen in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft durchgeführt werden. Dabei sollte der Gesetzgeber den Anforderungen von KMU im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften besondere Aufmerksamkeit schenken. Wenn die KMU die Vorschriften zu angemessenen Kosten einhalten können, dann kann dies ein Großunternehmen ebenfalls; umgekehrt trifft dies nicht notwendigerweise zu. Dieses Prinzip „Zuerst im kleinen Maßstab denken“ sollte als entscheidende Prüfung angewendet werden⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ Ein interessantes Beispiel bietet die britische Zentralstelle für Deregulierung, die mit der Koordinierung der Deregulierungspolitik der britischen Regierung zwischen allen Ministerien betraut ist, wobei sie zu gewährleisten hat, daß die Ansichten der Wirtschaft Berücksichtigung finden und daß die Kosten zur Einhaltung der Vorschriften und die administrative Belastung auf ein Mindestmaß reduziert werden. Die Zentralstelle untersteht dem stellvertretenden Premierminister und der Kabinettskanzlei, wodurch sie die erforderliche Autorität gegenüber den anderen Ministerien erhält.

⁽²⁾ Das flämische Institut für selbstständige Unternehmer (VIZO) in Belgien ist eine 1991 gegründete staatliche Regierungsstelle. Sein Auftrag besteht in der Förderung und Unterstützung des freien und kreativen Unternehmertums, insbesondere durch Ausbildung und durch administrative Vereinfachung. Das VIZO berät, untersucht und ergreift Initiativen zur Sensibilisierung der Betroffenen und entwickelt daneben Methoden und Verfahren zur Vereinfachung von Verwaltungsaufgaben. So organisierte das VIZO beispielsweise einen Ausbildungskurs für Beamte im Umgang mit KMU-Angelegenheiten innerhalb der flämischen Verwaltung. Damit sollten diese Beamten Einblick in und Kenntnisse über die grundlegenden Prinzipien und Verfahren im Zusammenhang mit Vereinfachung und Qualitäts-Dienstleistungen erhalten und ihnen gezeigt werden, wie sie selbst innerhalb ihrer Verwaltung als „Initiatoren“ fungieren können.

⁽³⁾ Die dänische Stadt Korsør ist eine Stadt mit einer Bevölkerung von 20 000 Einwohnern. Sie hat eine Stelle für die Beratung der Wirtschaft mit qualifiziertem Know-How und Sachkenntnis eingerichtet. Dies erforderte sowohl eine Ausbildung der Bediensteten als auch Veränderungen beim organisatorischen Aufbau, um den Anforderungen gerecht zu werden. Das Amt ist als Koordinierungsstelle für alle Wirtschaftsfragen innerhalb der Kommunalbehörde tätig.

⁽⁴⁾ Zum Aufgabengebiet der britischen Zentralstelle für Deregulierung gehört es, darauf zu achten, daß neue Vorschriften und Verwaltungsverfahren nur dann eingeführt werden, wenn sie unbedingt erforderlich sind. Bevor eine neue Vorschrift erlassen wird, muß die Regierung deren Kosten für die Wirtschaft bewerten und die Ergebnisse veröffentlichen. Die Minister müssen sich davon überzeugen, daß die Kosten gemessen am Nutzen gerechtfertigt sind. Da KMU besonders anfällig für „Überregulierung“ und Papierkrieg sind, müssen die Minister auch die „Kleinunternehmen-Nagelprobe“ durchführen lassen. Dies bedeutet, daß zu jeder neuen Vorschrift KMU konsultiert werden müssen, um sicherzustellen, daß sie sie auch einhalten können. In Deutschland wurde kürzlich beschlossen, eine ähnliche Bewertung in bezug auf die durch neue Rechtsvorschriften verursachten Verwaltungskosten, insbesondere für KMU, durchzuführen.

- (7) Die Kosten für Unternehmen aufgrund notwendiger Vorschriften müssen gegen andere politische Anforderungen, z. B. bezüglich Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt, abgewogen werden. Die Mitgliedstaaten sollten, soweit erforderlich, die Einführung von solchen Ausnahmeregelungen oder vereinfachten Verfahren zur Unterstützung der KMU in Erwägung ziehen, welche den Zweck der Vorschrift nicht unverträglich beeinträchtigen. Zum Beispiel kann bei Vorschriften zum Steuer- und Gesellschaftsrecht sowie in den Bereichen Statistik oder Umwelt die Einführung von Schwellenwerten oder reduzierten Überwachungs- und Berichterstattungsanforderungen die Belastung und die Kosten für KMU spürbar verringern. Schwellenwerte sollten dennoch nicht vom Wachstum abschrecken und sind daher mit einer gewissen Flexibilität zu handhaben. Beispielsweise sollte man es einem Unternehmen gestatten, an einem KMU-Programm solange teilzunehmen, bis sein Umsatz den festgelegten Umsatzschwellenwert um einen bestimmten Prozentsatz überschreitet⁽¹⁵⁾.

IV. VEREINFACHUNG DER FORMALITÄTEN BEI DER UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

- (8) Zusätzlich zu dem genannten allgemeinen Grundsatz möchte die Kommission einige Praktiken herausstellen, deren Förderung in den Mitgliedstaaten für zweckmäßig erachtet wird, da jene Grundsätze wichtige Elemente zur Erleichterung bei der Gründungsphase eines Unternehmens enthalten. Im ersten Teil geht es darum, die Bearbeitung des Gründungsprozesses durch die Behörden besser zu koordinieren und die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen.
- (9) Die meisten Mitgliedstaaten verlangen zahlreiche unterschiedliche Anmeldungen (Steuern, Sozialversicherung, statistische Angaben, Unternehmens- und Handelsregister usw.). Die Anzahl der verschiedenen Anlaufstellen für Anmeldezwecke ist zwar von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich, kann jedoch leicht zehn verschiedene Stellen ausmachen. Dieses ist für den Unternehmer sehr zeitaufwendig, um so mehr, wenn dieselbe Anmeldestelle mehrfach aufgesucht werden muß. An jeder Anmeldestelle ist ein Formular, oft mit ähnlichen Informationsanfragen, auszufüllen. Natürlich hängt die Art der Formalitäten und Verfahren von der Rechtsform ab, für die sich ein Unternehmen entscheidet. Am größten ist die Belastung für Kapitalgesellschaften; so sind beispielsweise in einem Mitgliedstaat 23 verschiedene Verfahren und Formulare erforderlich⁽¹⁶⁾. Hinzu kommt, daß die Genehmigungen

zur Gründung eines Unternehmens von verschiedenen Behörden ausgestellt werden, was es wiederum dem/der Geschäftsmann/-frau erschwert, sich rasch zurechtzufinden. Infolgedessen kann es Wochen oder sogar Monate dauern, bis ein Unternehmen tatsächlich seinen Geschäftsbetrieb aufnehmen kann. Dieser erste Kontakt mit der Bürokratie, zusammen mit den Anmeldekosten, die in jedem Mitgliedstaat unterschiedlich hoch sind, aber sich auf über 2 000 ECU belaufen können⁽¹⁷⁾, wirkt sehr abschreckend und stellt eine Belastung für die künftigen Beziehungen zwischen dem neugegründeten Unternehmen und der Verwaltung dar.

Einzigste Anlaufstelle

- (10) Die Kommission schlägt vor, daß die Mitgliedstaaten alle bei der Unternehmensgründung auf allen Ebenen erforderlichen Formalitäten ermitteln und Möglichkeiten zu deren Koordinierung und Vereinfachung prüfen. Ein gutes Beispiel hierfür ist das belgische Auditform-Projekt, das ein Verzeichnis aller von den Unternehmen einzuhaltenden Verfahren und Verwaltungsformalitäten umfaßt und darauf abzielt, deren Wirksamkeit und die dadurch den KMU verursachten Belastungen zu ermitteln. Weitere Beispiele für Koordinierung bieten das französische System der „Zentralstellen für Unternehmensformalitäten“ (Centres de formalités des entreprises — CFE)⁽¹⁸⁾ sowie die deutschen Gewerbeämter. Diese Systeme beruhen auf dem Grundsatz einer einzigen Anlauf- bzw. Verbindungsstelle zwischen Unternehmen — je nach Typ und/oder Art — und Behörden auf allen Ebenen.
- (11) Die Erfahrung lehrt, daß sich die administrativen Gründungsformalitäten in den Mitgliedstaaten innerhalb eines Zeitraums von einem bis fünf Tagen bearbeiten lassen, wogegen die längste Frist in einem Mitgliedstaat 120 Tage beträgt.
- (12) Einer derartigen einzigen Anlaufstelle für die Unternehmensgründung kann noch größere Bedeutung zukommen, wenn sie als Vermittler für alle Formalitäten fungiert, die während der Existenz eines Unternehmens zu erfüllen sind, wie beispielsweise die Änderung der Anschrift oder der Satzung, die Übertragung, Fragen zur Beschäftigung, Erlaubnisse und

⁽¹⁵⁾ Ein Beispiel hierfür ist das System der jährlichen Mehrwertsteuerabrechnung im Vereinigten Königreich, wo der maximale Schwellenwert von 300 000 £ Stg flexibel gehandhabt wird, so daß Firmen in diesem System bleiben, bis ihr Umsatz 375 000 £ Stg überschreitet.

⁽¹⁶⁾ Logotech-Studie „Étude comparative des dispositions légales et administratives nécessaires pour la formation de PME dans six pays de l'Union européenne“ (Vergleichsstudie der zur Gründung von KMU erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in sechs Ländern der Europäischen Union) (F, D, GR, I, IRL, VK) und dto. auf CD-Rom, Industrie- und Handelskammer Paris.

⁽¹⁷⁾ Dto.

⁽¹⁸⁾ Die „Centres de formalités des entreprises“ wurden 1981 in Frankreich zur vereinfachten Ausfüllung einiger Formalitäten gegründet, die ein Unternehmen vornehmen muß, so beispielsweise rechtliche, steuerliche, sozialrechtliche und statistische Formalitäten im Zusammenhang mit Ereignissen, die während der Existenz eines Unternehmens, einschließlich der Gründungsphase, eintreten. Die CFE fungieren als „einzigste Anlaufstelle“ für die verschiedenen Verwaltungen wie das örtliche Handelsregister, die Steuerbehörde, die für soziale Sicherheit und Renten zuständigen Verwaltungen, das Statistische Amt usw. Sobald das Unternehmen dem CFE die erforderlichen Angaben gemacht hat, übermittelt dieses diese Angaben den anderen zuständigen Verwaltungen, einschließlich des Statistischen Amtes (INSEE). Das INSEE übernimmt ferner insofern eine wichtige Aufgabe, als es für das nationale Unternehmensregister (SIRENE) zuständig ist und den neugegründeten Unternehmen eine nationale Kennnummer (SIREN) vergibt.

Zulassungen usw. In Frankreich wird beispielsweise darüber beraten, die beschäftigungsrelevanten Formalitäten ebenfalls den CFE zu übertragen. Auch wenn ein derartiges Maß an Koordinierung zwischen den Dienststellen einen hohen Grad an Entschlossenheit und Überzeugungskraft voraussetzt, weiß die Kommission durch ihre Kontakte zu den Unternehmen, daß eine derartige einzige Anlaufstelle sehr begrüßt wird.

Einheitliches Anmeldeformular

- (13) Ein weiteres wichtiges Element ist die Notwendigkeit zur Koordinierung der von den Unternehmen geforderten Angaben, und zwar nicht nur in der Gründungs-, sondern auch in der Entwicklungsphase. Auch hier kann Frankreich eine aufschlußreiche Erfahrung anbieten. Die von einem neuen Unternehmen geforderten Angaben werden in einem einheitlichen Fragebogen zusammengefaßt, der von den CFE ausgewertet wird⁽¹⁹⁾. Dieser Fragebogen wurde vom CERFA⁽²⁰⁾ entwickelt, d. h. der Zentralstelle für alle Formalitäten, bei denen es um die Erfassung von Angaben geht.
- (14) Ein einheitliches Formular stellt für den neuen Unternehmer eine große Vereinfachung dar, da darin alle Angaben zusammengefaßt sind, die von einzelnen Behörden zur Anmeldung des neuen Unternehmens gefordert werden. Der Vorteil eines derartigen Systems liegt darin, daß die zu Anmeldezwecken erforderlichen Angaben nur einmal gemacht werden und daß Fragen zum Ausfüllen des Formulars vom CFE beantwortet werden können. Allerdings weist das System des Einheitsformulars insofern einen Nachteil auf, als Unterlagen beigefügt werden müssen, die zeitaufwendig zusammengetragen und beglaubigt werden müssen. Die Verwaltungen sollten davon absehen, den neugegründeten Unternehmen zahlreiche Formulare und Fragebögen von verschiedenen Behörden zuzusenden, da dadurch die Vorteile des Einheitsformulars erheblich eingeschränkt werden.
- (15) Die Behörden sollten dazu angehalten werden, die Informationen gemeinsam zu nutzen und bestehende Datenbanken und die Informationstechnologie besser auszunutzen sowie gegebenenfalls ihre

⁽¹⁹⁾ Die vom CERFA (Zentrum für die Registrierung und Überarbeitung von Formularen für die Verwaltung) herausgegebenen französischen Fragebögen M 0 und P 0 (einer für Einzelunternehmer, der andere für Gesellschaften) umfassen auf einer einzigen Seite alle Angaben, die von einer Behörde gefordert werden, um ein neues Unternehmen zu registrieren und die entsprechenden Vorschriften auf dieses neue Unternehmen anzuwenden. Der Antragsteller muß dem ausgefüllten Fragebogen mehrere einschlägige Unterlagen beifügen. Diese Unterlagen, die aus dem Original oder einer beglaubigten Kopie bestehen können, sind normalerweise die Geburts- und Staatsangehörigkeitsurkunde (für natürliche Personen und Mitglieder einer Personengesellschaft) sowie die Satzung für Kapitalgesellschaften. Sie können auch als Nachweis der vorläufigen Anmeldung für Berufe mit Zulassungsbeschränkung dienen.

⁽²⁰⁾ CERFA: Centre d'enregistrement et de révision des formulaires administratifs (Zentrum für die Registrierung und Überarbeitung von Formularen für die Verwaltung).

Datenschutzbestimmungen anzupassen⁽²¹⁾. Dabei gilt als vereinbart, daß sich diese gemeinsame Nutzung von Informationen auf nichtvertrauliche Daten bezieht. In Italien beispielsweise wurden mit dem Gesetz Nr. 241/1990 verschiedene administrative Vereinfachungsmaßnahmen eingeführt. Darin wird zum Beispiel festgelegt, daß, wenn eine Person, von der eine Behörde spezifische Informationen verlangt, erklärt, daß diese Informationen in Unterlagen enthalten sind, die dieser Behörde oder einer anderen Verwaltungseinheit bereits vorliegen, die Behörde diese Informationen selbst beschaffen muß. In ähnlicher Weise ist in Dänemark ein Gesetz in Vorbereitung, demzufolge es den Behörden untersagt ist, von einem Unternehmen Angaben zu verlangen, wenn diese Angaben anderswo in der Verwaltung zugänglich sind. Es wäre demnach folgerichtig, daß Unternehmen nicht zu antworten brauchen, wenn die geforderten Angaben bereits bei einer anderen Behörde gemacht wurden.

Einheitliche Kennnummer

- (16) Parallel zu den Vorschlägen für eine einzige Anlaufstelle und ein Einheitsformular ist eine einheitliche Kennnummer für Unternehmen eine zweckmäßige Vereinfachungsmaßnahme. Ein derartiges System existiert in Frankreich, Schweden, Portugal und Dänemark⁽²²⁾. Der grundlegende Vorteil für das Unternehmen besteht darin, daß es dieselbe Nummer für alle seine Kontakte zu verschiedenen Verwaltungen nutzen kann. Ferner ist sie für die Behörden sehr nützlich, da sie die Verwaltung von Datenbanken und die gemeinsame Nutzung von Angaben vereinfacht.

Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse

- (17) Abgesehen von den genannten Anmeldeformalitäten benötigt ein neugegründetes Unternehmen auch mehrere Genehmigungen, die ihm das Recht verleihen, einen Geschäftsbetrieb aufzunehmen, und/oder den Zugang zu einem bestimmten Beruf ermöglichen. Dies kann in einer allgemeinen Genehmigung zur Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit, wie dies in Luxemburg der Fall ist, oder in einer spezifischen Genehmigung zur Ausübung eines bestimmten Berufs, beispielsweise als Fremden-

⁽²¹⁾ So enthält beispielsweise das in Italien von den Handelskammern geführte Unternehmensregister Angaben zu allen Unternehmen (Name, Anschrift, Satzung, Jahresabschluss). Ein Teil dieser Angaben war früher in Papierform beim örtlichen Gericht hinterlegt. Dieses neue Register bietet in einer einzigen Datenbank Angaben zu Unternehmen, die von der öffentlichen Verwaltung systematisch genutzt werden sollten. Dies dürfte kaum im Widerspruch zu Datenschutzgrundsätzen stehen. Siehe auch Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. Nr. L 281 vom 23. 11. 1995, S. 31).

⁽²²⁾ In Schweden gibt es seit 1975 eine einheitliche Kennnummer. Diese Nummer wird von dem Unternehmen von der Gründungsphase bis zu seinem Erlöschen benutzt. Die Nummer kann auch dann von dem Unternehmen beibehalten werden, wenn es seinen Namen ändert, und wird für administrative Zwecke in den Bereichen Steuer, Versicherung, Bankwesen und Telekommunikation genutzt. In Frankreich wurde die einheitliche Kennnummer „SIREN“ durch eine Rechtsverordnung von 1974 eingeführt.

führer, Friseur oder Inhaber eines Reisebüros, bestehen. Erlaubnisse oder Zulassungen sind oft auch für Bauvorhaben, Umweltschutzprojekte oder aus Gesundheits- bzw. Sicherheitsgründen erforderlich. Die Art und Komplexität der Genehmigung variiert erheblich unter den Mitgliedstaaten. Teilweise müssen für die Gründung bestimmte Kriterien erfüllt sein, beispielsweise guter Leumund, Bonität, berufliche Befähigungsnachweise oder Berufserfahrung. Die Kommission bemüht sich um die Gewährleistung der allgemeinen Niederlassungsfreiheit im Binnenmarkt, insbesondere die gegenseitige Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise. Sie vertritt die Auffassung, daß die Mitgliedstaaten ihre Genehmigungsverfahren regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls vereinfachen sollten, um das Potential für die Gründung neuer Unternehmen in größtmöglichem Umfang zu fördern.

- (18) Langwierige Verfahren, das Genehmigungserfordernis und die Vielzahl von Genehmigungsbehörden können auf das Unternehmen eine abschreckende Wirkung ausüben. Italien hat zwei Gesetze⁽²³⁾ verabschiedet, in denen in allgemeiner Form die Grundsätze dargelegt sind, die zur Vereinfachung der Genehmigungsverfahren gedacht sind. Hierzu gehören die Möglichkeit der Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit ohne ausdrückliche Genehmigungsverfügung und der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung⁽²⁴⁾. Dies bedeutet, daß dann, wenn die betreffende Verwaltung vor einem festgesetzten Termin keine Entscheidung trifft, die beantragte Genehmigung als erteilt gilt. Im Januar 1996 hat Deutschland eine Reihe von Gesetzen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren beschlossen, um die Zeitdauer für Planungsverfahren abzukürzen. Zweck dieser Gesetze war es, Deutschland als Wirtschaftsstandort wieder attraktiver zu machen; sie waren Teil des Programms zur Förderung von Investitionen und Arbeitsplätzen.
- (19) Auch wenn sich die Auswirkungen der italienischen Gesetze nur schwer bewerten lassen, so werden doch aus Baden-Württemberg positive Erfahrungen berichtet, wo 1992 derartige Vereinfachungsreformen eingeleitet wurden. Die grundlegenden Prinzipien dieser Initiativen in bezug auf Genehmigungen dürften auch auf andere Mitgliedstaaten anwendbar sein (Anhang I). Die Vereinfachung der Genehmigungsverfahren erfordert oft eine Änderung der Arbeitspraktiken und -kultur im öffentlichen Dienst und eine Hinwendung zu mehr freiwilliger Selbstkontrolle von seiten der Wirtschaft.
- (20) Die vorstehend aufgeführten Vorschläge dürften den Ausbau des Handelsverkehrs in der Gemeinschaft stark vereinfachen. Für eine(n) Geschäftsmann/-frau wird es sehr viel einfacher, seinen/ihren Geschäftsbetrieb in einem anderen Mitgliedstaat aufzunehmen, wenn er/sie sich an eine einzige Anlaufstelle wenden kann, nur ein Formular auszufüllen braucht, eine einheitliche Kennnummer in diesem Mitgliedstaat

erhält und die zur Geschäftsaufnahme erforderlichen Genehmigungen schnell erteilt werden. Diese einheitliche Kennnummer ließe sich auch für andere Bereiche, beispielsweise die Mehrwertsteuer, nutzen, wie dies in Frankreich der Fall ist, und würde für andere Mitgliedstaaten eine relativ unkomplizierte Vereinfachungsmaßnahme bedeuten. Außerdem dürften diese Maßnahmen sehr hilfreich sein für alle privaten oder öffentlichen Einrichtungen bei der Beratung von Unternehmen zur Aufnahme einer Geschäftstätigkeit in der Gemeinschaft.

V. FÖRDERUNG NEUGEGRÜNDETER UNTERNEHMEN

- (21) Es gibt weitere Maßnahmen, die sich als bewährte Praktiken auf andere Mitgliedstaaten übertragen ließen. Diese Maßnahmen beziehen sich auf Steuern, Sozialversicherung, Rechnungslegung und statistische Anforderungen sowie auf das Gesellschaftsrecht. Einige Mitgliedstaaten⁽²⁵⁾ haben einschlägige Anreize bzw. Vereinfachungsmaßnahmen eingeführt, insbesondere für neugegründete Unternehmen sowie zur Förderung der Selbständigkeit (Anhang II). Die meisten dieser Maßnahmen beziehen sich auf die ersten Jahre der Existenz eines Unternehmens, nicht jedoch auf die Gründungsphase. Diese Maßnahmen sind von Bedeutung, wenn man berücksichtigt, daß zwar etwa 80 % der neugegründeten Unternehmen nach dem ersten Jahr noch existieren, aber nach drei Jahren nur noch 65 %, und nach fünf Jahren nur noch 50 % eine wirtschaftliche Tätigkeit betreiben⁽²⁶⁾. Diesbezügliche Maßnahmen sind auch deshalb von Bedeutung, weil sehr oft die einschlägigen Rechtsvorschriften (Steuern, Gesellschaftsrecht, Beschäftigungsfragen usw.) diejenigen abschrecken, die ein Unternehmen gründen wollen. So bringt beispielsweise die Einstellung eines Mitarbeiters das Ausfüllen von mehr als zehn verschiedenen Formularen mit sich. Die obligatorischen Anmeldebestimmungen sind je nach Rechtsgebiet unterschiedlich⁽²⁷⁾, und die nach dem Gesellschaftsrecht für Aktionärsversammlungen erforderlichen Verfahren sind oft für Kleinunternehmen ungeeignet. Deshalb wurden in Deutschland Rechtsvor-

⁽²⁵⁾ Im Rahmen der dänischen Politik zur „Gründung neuer Unternehmen“ schlug die dänische Regierung einen Aktionsplan vor, mit dem die administrative Belastung durch nachstehende Maßnahmen erleichtert werden soll:

- Aufhebung bzw. Vereinfachung bestehender Verwaltungsvorschriften;
- Aufhebung bzw. Vereinfachung von Steuern und Abgaben;
- Einrichtung einer einzigen Informationsstelle;
- Entwicklung neuer Verfahren zur Bewertung der administrativen Auswirkungen neuer Rechtsvorschriften.

⁽²⁶⁾ *Enterprises in Europe* — Vierter Bericht, S. 62.

⁽²⁷⁾ Nach einer Veröffentlichung mit dem Titel „Überprüfung von administrativen Pflichten für Unternehmen“ der deutschen unabhängigen Kommission „Rechts- und Verwaltungsvereinfachung des Bundes“, der sogenannten Waffenschmidt-Kommission (Bundesministerium des Innern, 1994), sind die Anforderungen für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen sehr unterschiedlich. So wird in der Veröffentlichung beispielsweise angegeben, daß im Bereich der Personal- und Lohnverwaltung die Voraussetzungen für die Führung von 119 verschiedenen Aufzeichnungen erleichtert werden könnten.

⁽²³⁾ Gesetz Nr. 241/1990 und Finanzgesetz Nr. 537/1993.

⁽²⁴⁾ Nach Ansicht der Kommission sollte diese Möglichkeit nicht für Genehmigungen wie etwa zur Schadstoffemission gelten. In diesem Fall ist nach Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht eine ausdrückliche Genehmigung notwendig, und dies ist auch im Interesse des Unternehmens selbst.

- schriften zur Vereinfachung der Verfahren in der „kleinen Aktiengesellschaft“ erlassen⁽²⁸⁾.
- (22) Bei der Verbesserung des steuerlichen Umfelds haben viele Mitgliedstaaten Steuererleichterungen für KMU bzw. für neugegründete Unternehmen eingeführt⁽²⁹⁾ (Anhang III). Darüber hinaus wurden in Frankreich, im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden Steuerermäßigungen für Privatpersonen eingeführt, die in Unternehmensgründungen investieren, ähnlich dem Konzept der „Business Angels“⁽³⁰⁾ in den USA.
- (23) Die Steuer ist ebenfalls ein Bereich, der reformbedürftig ist und in dem die Anzahl der verschiedenen zu zahlenden Steuern, die unterschiedlichen Zahlungstermine, lange Fristen für Steuerrückzahlungen oder die Berechnung von Gebühren sowie andere Verwaltungsverfahren zeitraubend und schwerfällig sind.
- (24) Nach Ansicht der Kommission werden künftig die Steuerpflichten durch die Umsetzung der im Programm zur Einführung des neuen gemeinsamen Mehrwertsteuersystems⁽³¹⁾ der Kommission dargelegten Vorschläge beträchtlich vereinfacht. Die von allen Unternehmen zu tragenden Kosten für die Einhaltung der Steuerpflichten dürften sich durch diese Vorschläge verringern, und zwar für die KMU in besonderem Maße. Das diesbezüglich wichtigste Element in den Vorschlägen ist der Grundsatz eines einzigen Besteuerungsortes. Dies bedeutet, daß jedes Unternehmen, das in mehr als einem Mitgliedstaat tätig ist, die Steuer auf all seine Tätigkeiten an den Mitgliedstaat entrichten muß, in dem es niedergelassen ist, wodurch die Notwendigkeit zur Bearbeitung bei mehr als einer Steuerbehörde entfällt. Zusätzlich werden die Melde- und Abrechnungspflichten radikal überprüft, wodurch es zu einem besseren Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen der Steuerverwaltung und denen der Unternehmen kommt.
- (25) Im derzeitigen Mehrwertsteuersystem läßt sich die Belastung von KMU noch weiter erleichtern. Die meisten Mitgliedstaaten befreien Kleinunternehmen von der Mehrwertsteuerpflicht, obwohl die Schwelle für eine derartige Befreiung erheblich variiert, beispielsweise zwischen einem Umsatz von 2 500 ECU in Dänemark und von 56 850 ECU im Vereinigten Königreich.
- (26) Für mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen kann die Häufigkeit der Mehrwertsteuererklärungen und -zahlungen eine große Belastung darstellen. Einige Mitgliedstaaten haben Vereinfachungsmaßnahmen eingeführt, wie ein Mehrwertsteuererklärung auf Jahresbasis für kleine Unternehmen und/oder eine Zahlungsfrist, die mit dem Erklärungszeitraum identisch ist. Im Fall monatlicher Zahlungen zahlen Kleinunternehmen oft die Mehrwertsteuer für Rechnungen, für die sie von ihren Kunden noch keine Zahlung erhalten haben. Deshalb verlangen viele Mitgliedstaaten nur vierteljährliche und, bei Kleinunternehmen, jährliche Zahlungen⁽³²⁾. Zusätzlich erlauben mehrere Mitgliedstaaten kleinen Unternehmen die Entrichtung der Mehrwertsteuer erst nach Eingang der Kundenzahlung anstatt zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung („Istsystem der Rechnungslegung“)⁽³³⁾. Das Europäische Parlament hat ein Arbeitspapier über die Auswirkungen der Mehrwertsteuer- und INTRASTAT-Auflagen für KMU („Impact of VAT and INTRASTAT Obligations on SMEs“)⁽³⁴⁾ veröffentlicht, das mögliche Maßnahmen wie z. B. den Übergang zu einem System vierteljährlicher Mehrwertsteuererklärungen aufzeigt.
- (27) Verwaltungsaufgaben, die sich aus dem innergemeinschaftlichen Handel ergeben, sind ein weiteres Gebiet, in dem Vereinfachungen möglich sind. Frankreich und Italien haben die INTRASTAT-Auflage und die von der sechsten Umsatzsteuerrichtlinie⁽³⁵⁾ geforderte zusammenfassende Meldung eingeführt. Dies bedeutet, daß Unternehmen nur ein Formular ausfüllen müssen, das von beiden zuständigen Behörden benutzt werden kann. Weder das französische noch das italienische System sind derzeit ideal, da beide eine monatliche Einreichung der kombinierten INTRASTAT-/Mehrwertsteuererklärung erfordern können und der Schwellenwert, bis zu dem die KMU von dieser Verpflichtung befreit sind, immer noch ziemlich niedrig ist. Eine weitere Vereinfachung betrifft die Konsolidierung der festgesetzten Fristen zur Abgabe der INTRASTAT-Erklärungen und der zusammenfassenden Meldungen je nach Umsetzung der verschiedenen Regelungen. Insofern Mitgliedstaaten weiterhin unterschiedliche Fristen für die genannten Erklärungen mit unterschiedlichen Schwellenwerten vorsehen, sind sie aufgefordert, diese Anforderungen anzugleichen und für KMU vierteljährliche oder jährliche Einreichungen einzuführen.
- (32) Das britische System des Jahresabschlusses ermöglicht die jährliche Einreichung einer Mehrwertsteuererklärung (anstatt vierteljährlich). Die obere Schwelle von 300 000 £ Stg wird insofern flexibel gehandhabt, als die Unternehmen in dem System verbleiben können, bis ihr Umsatz über 375 000 £ Stg liegt.
- (33) Nach dem britischen Istsystem der Rechnungslegung können KMU mit einem Umsatz von weniger als 350 000 £ Stg die Mehrwertsteuer anhand der getätigten und erhaltenen Zahlungen anstatt anhand von Rechnungen entrichten. In Deutschland gilt ein ähnliches System. Siehe auch Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) der Empfehlung der Kommission vom 12. Mai 1995 über die Zahlungsfristen im Handelsverkehr (ABl. Nr. L 127 vom 10. 6. 1995, S. 19).
- (34) European Parliament, Directorate General for Research and Economic Affairs, Series W-25, 5-1996.
- (35) ABl. Nr. L 145 vom 13. 7. 1977, S. 1.
- (28) Siehe auch Artikel 4 Buchstabe b) der Empfehlung der Kommission zur Übertragung von kleinen und mittleren Unternehmen vom 7. Dezember 1994 (ABl. Nr. L 385 vom 31. 12. 1994, S. 14).
- (29) In Belgien existiert ein System der ermäßigten Körperschaftsteuer für KMU. Sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, wird ein Unternehmen, dessen steuerpflichtiger Gewinn höchstens 25 733 ECU beträgt, zum ermäßigten Satz von 28,84 % anstatt zum Normalsatz von 40,17 % besteuert. Zusätzlich bietet das System für Personen unter 35 Jahren, die sich erstmalig als Selbständige niederlassen oder aktiver Teilhaber einer Personengesellschaft sind, eine gewisse Flexibilität bei der Einkommensteuervorauszahlung. In den ersten drei Jahren brauchen sie für nicht gezahlte bzw. unzureichende Vorauszahlungen keine Strafe zu zahlen.
- (30) Vgl. Mitteilung der Kommission „Die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen“ (ABl. Nr. C 187 vom 9. 7. 1994, S. 5).
- (31) KOM(96) 328 vom 22. Juli 1996.

- (28) Die Mitgliedstaaten sollten prüfen, welchen Nutzen eine spezifische Zusammenarbeit zwischen denjenigen Dienststellen hätte, die für Sozialversicherung und für Steuern zuständig sind. Diese Dienststellen stehen in ständigem Kontakt mit der Wirtschaft und erlegen den Unternehmen den größten Teil der administrativen Belastung auf. Eine derartige Zusammenarbeit kann dazu führen, daß die Dienststellen eine gemeinsame Kennnummer benutzen, Angaben und Kriterien gemeinsam nutzen, sich auf die Festlegung gleicher Zahlungsfristen oder auf die Einziehung der Einkommensteuer und der Sozialversicherungsbeiträge durch ein einziges System einigen⁽³⁶⁾. Dadurch, daß die Beschäftigung für die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten gleichermaßen hohe Priorität hat, ist es um so wichtiger, daß sich die Behörden eingehend mit der Frage beschäftigen, weshalb Arbeitgeber bei der Einstellung von Mitarbeitern so zurückhaltend sind. Die Mitgliedstaaten sollten die notwendigen Schritte unternehmen, um die administrative Belastung im Zusammenhang mit der Einstellung von Mitarbeitern⁽³⁷⁾ zu beseitigen sowie flexiblere Arbeitsbedingungen⁽³⁸⁾ zu schaffen.
- (29) Einige Mitgliedstaaten haben auch Programme eingeführt, wonach für Unternehmen, die erstmalig einen oder mehr Mitarbeiter einstellen⁽³⁹⁾, die Sozialversicherungsbeiträge ermäßigt werden oder sogar ganz entfallen.
- (30) In den meisten Mitgliedstaaten existieren Vorschriften zur Regelung des Zugangs zu bestimmten Berufen, die oft als Zugangsbeschränkung wirken, so beispielsweise bei Friseuren, Installateuren, Reisebüros, Taxis usw. Oft wurden die Vorschriften von den Unternehmen selbst als eine Form des Schutzes vor Personen gefordert, die diese Tätigkeit mangelhaft oder illegal ausüben. Die

⁽³⁶⁾ Im Vereinigten Königreich und in Irland werden die Einkommensteuer und die Sozialversicherungsbeiträge zwar von zwei verschiedenen Ministerien verwaltet, doch werden beide Beiträge zusammen nach dem System des Quellenabzugs „PAYE“ eingezogen.

⁽³⁷⁾ Seit Januar 1996 brauchen französische Unternehmen nur noch ein einziges Formular („déclaration d'embauche unique“, einheitliche Einstellungserklärung) anstatt der 11 Formulare auszufüllen, die früher bei der Einstellung eines Mitarbeiters erforderlich waren. Ferner ist eine einzige Anlaufstelle für Sozialversicherungsbeiträge geplant, die alle einschlägigen Formalitäten bearbeitet. Darüber hinaus ist derzeit ein Modellvorhaben im Gang, wonach Saison- oder Teilzeitarbeit in Unternehmen mit einem „service voucher“ gezahlt werden kann. Es braucht kein Arbeitsvertrag vorgelegt zu werden, und die Formalitäten bei den Behörden haben sich verringert, da der „voucher“ (Beleg) sowohl ein Zahlungsmittel als auch ein Dokument zur Unterrichtung der zuständigen Behörden darstellt.

⁽³⁸⁾ Deutschland hat den Schwellenwert, unter dem das Gesetz der unfairen Entlassung nicht anwendbar ist, von fünf auf zehn Arbeitnehmer angehoben, um die Bereitschaft der Kleinunternehmen, Arbeitskräfte einzustellen, zu erhöhen.

⁽³⁹⁾ In Belgien werden nach dem „Plan plus un“ Ermäßigungen der vom Arbeitgeber zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge für Unternehmen gewährt, die ihren ersten Mitarbeiter einstellen. Im ersten Geschäftsjahr sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, für das zweite und dritte Jahr sind Ermäßigungen von 75 % bzw. 50 % vorgesehen. Es gibt ein ähnliches System für die Einstellung eines zweiten und eines dritten Mitarbeiters („Plan plus deux, plus trois“). Der „Plan avantage à l'embauche“ beinhaltet Ermäßigungen der vom Arbeitgeber zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge bei der Einstellung von Langzeitarbeitslosen.

Kommission empfiehlt, daß diese Vorschriften erneut einzeln überprüft und im Hinblick darauf bewertet werden, ob zwischen dem Verbraucherschutz und dem notwendigen Wettbewerb ein ausgeglichenes Gleichgewicht besteht.

- (31) Kleinunternehmen, insbesondere selbständige Unternehmer, stehen vor besonderen Problemen und stellen möglicherweise die Kategorie der KMU dar, die verhältnismäßig am stärksten unter der administrativen Belastung und unter Vorschriften leiden, da sie sowohl die einschlägigen Rechtsvorschriften als auch die daraus folgende administrative Belastung allein bewältigen müssen. Dies hält zusammen mit den finanziellen Risiken und der fehlenden sozialen Sicherheit viele junge Leute davon ab, selbst ein Unternehmen zu gründen. Einige Mitgliedstaaten haben sich diesem Problem besonders gewidmet und Steueranreize, Vereinfachungen bei der Rechnungslegung und Pensionspläne erlassen, um junge Leute und Arbeitslose zu ermutigen, ihr eigenes Unternehmen aufzubauen⁽⁴⁰⁾.

VI. SCHLUSSFOLGERUNG

- (32) Der Austausch von bewährten Praktiken zur Verbesserung und Vereinfachung des Umfelds für neugegründete Unternehmen hat gezeigt, daß von seiten der Behörden und der Wirtschaftsvertreter ein beträchtliches Interesse an Vereinfachungsmaßnahmen besteht, mit denen in anderen Mitgliedstaaten Erfahrungen gesammelt wurden. Obwohl ähnliche Vereinfachungsinitiativen in den Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Weise durchgeführt werden und das rechtliche Umfeld für Unternehmensgründungen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich ist, lassen sich einige bewährte Praktiken ermitteln, die von den anderen Mitgliedstaaten als Eckpunkte genutzt werden können. Einige allgemeine Grundsätze wurden herausgearbeitet, auf die die Mitgliedstaaten und andere Beteiligte hingewiesen werden sollten. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten konkrete Maßnahmen zur Verringerung und Vereinfachung der administrativen und rechtlichen Belastung neugegründeter Unternehmen treffen, um den Unternehmen Zeit und Kosten zu ersparen —

EMPFIEHLT:

Artikel 1

Zielsetzung

Die Mitgliedstaaten sollten die zur Verbesserung und Vereinfachung des unternehmerischen Umfelds erforderlichen Maßnahmen ergreifen, insbesondere hinsichtlich der Gründung neuer Unternehmen und der ersten Jahre ihrer Existenz, um dadurch das Innovationspotential, das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern.

⁽⁴⁰⁾ So haben beispielsweise in Belgien und Finnland Selbständige, die erstmalig ein Unternehmen gründen, weiterhin Anspruch auf Arbeitslosengeld. In Frankreich kommen Selbständige in den Genuß vereinfachter Rechnungslegungsvorschriften, die auf die steuerlichen Anforderungen abgestimmt sind. Infolgedessen braucht jetzt nur noch ein Geschäftsbuch statt früher drei geführt zu werden.

Die Mitgliedstaaten werden ersucht, die geeignetsten Maßnahmen zur Umgestaltung, Vereinfachung und Aktualisierung ihrer eigenen administrativen, rechtlichen und steuerlichen Systeme zu ergreifen, um

- a) die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Unternehmen im Hinblick auf eine stärkere Kundenorientierung zu verbessern und den Zeitaufwand für die Bearbeitung von Anträgen von Unternehmen zu verkürzen sowie Genehmigungen innerhalb einer vorgegebenen Frist zu erteilen;
- b) die Unternehmensgründung durch ein günstiges rechtliches Umfeld zu fördern und bestehende Rechtsvorschriften, die die Gründung von Unternehmen und die ersten Jahre ihrer Existenz behindern, zu ändern oder abzuschaffen.

Artikel 2

Rahmen für eine Vereinfachungsstrategie

Eine langfristige, kohärente Politik ist erforderlich, um Vereinfachungsmaßnahmen erfolgreich durchführen zu können und eine wirksame Koordinierung zwischen öffentlichen Verwaltungen zu gewährleisten. Hierzu empfiehlt die Kommission, daß die Mitgliedstaaten und die Behörden auf allen Ebenen in Absprache mit der Wirtschaft eine Vereinfachungsstrategie entwickeln, für die sie sich nachdrücklich einsetzen, und die die folgenden Aspekte beinhalten sollte:

- a) Eine spezielle Dienststelle sollte auf geeigneter Ebene eingerichtet werden, die bevollmächtigt ist, die Vereinfachungspolitik und die getroffenen Maßnahmen zu koordinieren;
- b) die Information und Ausbildung von Beamten sollte im Hinblick auf ein Dienstleistungsverhältnis mit Unternehmen entwickelt werden, um dadurch die Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Unternehmen zu verbessern.

Artikel 3

Rechtliches Umfeld

- (1) Die Auswirkungen von Vorschriften auf Unternehmen, insbesondere auf KMU, sollten in enger Absprache mit der Wirtschaft kontinuierlich ausgewertet werden. Insbesondere sollten
 - a) die Mitgliedstaaten das Konzept „zuerst in kleinem Maßstab denken“ anwenden, das die Interessen der KMU bereits im frühesten Stadium der Beratung neuer Rechtsvorschriften und deren administrativer Begleitverfahren berücksichtigt;
 - b) soweit erforderlich Ausnahmeregelungen, Schwellenwerte oder vereinfachte Verfahren für KMU eingeführt werden; die Schwellenwerte sollten jedoch soviel Flexibilität enthalten, daß sie nicht als Wachstumshemmnis wirken;

- c) die Auswirkungen von Vorschriften und Verwaltungsverfahren auf die Unternehmen, soweit erforderlich, mit Unterstützung eines Ausschusses aus Regierungs- und Wirtschaftsvertretern ausgewertet werden.

(2) Die Mitgliedstaaten sollten die Einführung eines systematischen Evaluierungsverfahrens zur Ermittlung der Auswirkungen von Vorschlägen für Rechtsvorschriften prüfen, um zu gewährleisten, daß ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Zielsetzung und Mitteln erzielt wird und die Kosten für die Einhaltung der Vorschriften und den Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden.

(3) Systeme zur Ermittlung der Auswirkungen auf die Wirtschaft sollten gegebenenfalls Kostenwirksamkeitsanalysen beinhalten, und es sollten umfassende Beratungsverfahren mit Wirtschaftsverbänden einschließlich derer, welche die KMU vertreten, stattfinden.

Artikel 4

Vereinfachung der von den Unternehmen in der Gründungsphase zu erfüllenden Formalitäten

- (1) Die Verwaltungsverfahren bei Unternehmensneugründungen sollten vereinfacht und benutzerfreundlicher gestaltet werden, damit den Unternehmern rascher und wirksamer geholfen wird und die neuen Geschäftsvorhaben gefördert werden. Die Kommission empfiehlt daher, daß die Mitgliedstaaten oder die jeweils zuständige staatliche Behörde die Vorteile folgender Maßnahmen in Betracht ziehen:
 - a) Einführung eines einheitlichen Antragsformulars für die Unternehmensregistrierung;
 - b) Einrichtung von einzigen Anlaufstellen, wo die Unternehmen das in Buchstabe a) genannte einheitliche Antragsformular einreichen können. Die Anlaufstellen wären für die Weiterleitung der in dem Formular enthaltenen Angaben an alle anderen Verwaltungsstellen innerhalb einer festgesetzten Frist von einem oder zwei Arbeitstagen zuständig;
 - c) Einführung eines Systems, nach dem jedes Unternehmen anhand einer einzigen Nummer durch jede öffentliche Einrichtung bzw. jedes Ministerium identifiziert werden kann;
 - d) Gewährleistung, daß die verschiedenen Ministerien von der Einführung von Formularen und/oder Anlaufstellen absehen, die überflüssig sind oder bereits in anderer Form bestehen;
 - e) Einräumung der Möglichkeit für Unternehmen, eine nicht vertrauliche Informationsanfrage abzulehnen, falls diese Angabe bereits einem anderen Ministerium vorliegt;
 - f) Nutzung soweit als möglich von Informationstechnologie und Datenbanken für die Übermittlung und Beglaubigung der vorgelegten Angaben und für die gemeinsame Nutzung von Informationen zwischen den Ministerien, vorbehaltlich geeigneter Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten;

- g) Erstellung eindeutiger Vorgaben hinsichtlich der Fristen für die Bearbeitung der Anträge der Unternehmen und der Erteilung von Genehmigungen;
- h) Einführung gegebenenfalls eines Systems, wonach ein Antrag automatisch als genehmigt gilt, wenn die Verwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist hierüber entschieden hat.
- (2) Die Mitgliedstaaten werden ferner ersucht, die Möglichkeit zur Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs der Anlaufstellen zu prüfen, so daß sie die gesamte Existenz eines Unternehmens, d. h. nicht nur die Gründungsphase, sowie alle administrativen Schnittstellen zwischen Behörden und Unternehmen abdecken.

Artikel 5

Förderung von Unternehmen in den ersten Jahren ihrer Existenz

- (1) Auflagen steuerlicher, sozialrechtlicher, umweltrechtlicher und statistischer Art, die die Gründung und die ersten Jahre der Existenz eines Unternehmens behindern, sollten erleichtert oder abgeschafft werden. Hierzu werden die Mitgliedstaaten ersucht,
- a) mögliche Erleichterungen der steuerlichen Behandlung neugegründeter Unternehmen zu prüfen;
- b) geeignete steuerliche Maßnahmen zur Förderung externer Investitionen in Unternehmensgründungen zu treffen, beispielsweise durch Übernahme des Konzepts der „Business Angels“ (lokales Netz privater Investoren);
- c) Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitsgeber bei der Einstellung von Mitarbeitern zumindest für einen bestimmten Zeitraum zu ermäßigen;
- d) die Verwaltungs- und Rechtsvorschriften zu überprüfen, die Unternehmen möglicherweise davon abhalten, Mitarbeiter einzustellen, um die Schaffung eines flexibleren Arbeitsmarkts zu unterstützen;
- e) einen Dialog zwischen den für soziale Sicherheit und für Steuerfragen zuständigen Ämtern aufzunehmen, um so eine aufeinander abgestimmte Schnittstelle zu den Unternehmen zu schaffen;
- f) die verschiedenen Meldepflichten zu überprüfen, denen die KMU nachkommen müssen, z. B. die Art und Häufigkeit der Berichte und die Fristen für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen, um so die Anforderungen so weit wie möglich zu vereinfachen und zu konsolidieren;

- g) die bestehenden Verwaltungs- oder Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Vereinfachung oder Abschaffung solcher Vorschriften zu prüfen, die den Zugang zu bestimmten Berufen unnötig einschränken.

(2) Die Mitgliedstaaten werden ersucht, die durch Mehrwertsteuer- und/oder INTRASTAT-Erklärungen entstehenden Belastungen für KMU zu verringern. Kleine Unternehmen sollten die Möglichkeit haben, ihre Mehrwertsteuererklärung vierteljährlich einzureichen, und es sollte eine Mehrwertsteuerbefreiung als Option angeboten werden.

(3) Die Mitgliedstaaten werden ersucht, Möglichkeiten zur Verbesserung der Lage von Kleinunternehmen, insbesondere selbständiger Unternehmer, in den Bereichen Steuern, Sozialversicherung und Altersversorgung zu prüfen.

Artikel 6

Koordinierung auf europäischer Ebene

(1) Die Kommission setzt ihre Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und den europäischen Wirtschaftsverbänden fort, insbesondere im Rahmen des Lenkungsausschusses zur Verbesserung und Vereinfachung des unternehmerischen Umfelds, um Eckpunkte für bewährte Verfahren festzulegen.

(2) Um der Kommission die Beurteilung der Fortschritte zu ermöglichen, werden die Mitgliedstaaten ersucht, der Kommission jährlich die zur Umsetzung dieser Empfehlung beschlossenen Maßnahmen mitzuteilen.

Die Kommission wird das europäische Netz der Euro-Info-Center über diese Entwicklungen vollständig auf dem laufenden halten, so daß diese den Unternehmen, die Verwaltungsformalitäten in anderen Mitgliedstaaten zu erfüllen haben, Informationen aus erster Hand geben können.

Artikel 7

Diese Empfehlung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. April 1997

Für die Kommission

Christos PAPOUTSIS

Mitglied der Kommission

ANHANG I

SIEBEN GRUNDLEGENDE PRINZIPIEN EINER RASCHEN GENEHMIGUNG

- Die Entscheidung sollte an einer Stelle (beispielsweise einzige Anlaufstelle) „zentralisiert“ werden.
 - Gegebenenfalls sollte der Grundsatz der „stillschweigenden Zustimmung“ Anwendung finden.
 - Die Genehmigungsbehörden sollten nach genau festgelegten Managementsystemen vorgehen, wozu insbesondere folgendes gehört:
 - Es muß eine bestimmte Person mit der Wahrnehmung der Genehmigungsverfahren betraut werden und für deren rechtzeitige Erledigung zuständig sein.
 - Für die Durchführung der Verfahren muß eine Frist festgesetzt werden, die für die Behörden, die die Entscheidung zu treffen haben, verbindlich sein sollte. Falls nicht anders angegeben, sollte die Frist 30 Tage betragen.
 - Der Unternehmer sollte schon beraten werden, bevor er seinen Antrag einreicht. Hierzu gehört die Beratung über Art und Umfang der für den Antrag erforderlichen Unterlagen.
 - Die Genehmigungsbehörden sollten über genügend Personal und ausreichende Mittel verfügen, um die Verfahren rasch bearbeiten zu können. Es ist Vorsorge dafür zu treffen, daß für die Genehmigungsverfahren bei Großprojekten flexibel Personal eingesetzt werden kann.
 - Die Genehmigungsbehörden sollten regelmäßige Beratungen mit ihren „Kunden“ abhalten, um Rückmeldungen über den Fortgang der Verfahren zu erhalten, Schwächen in den Genehmigungsverfahren zu ermitteln und Verbesserungsvorschläge zu erhalten.
 - Die Zentralbehörden sollten die örtlichen Genehmigungsbehörden bei der Durchführung schwieriger Verwaltungsverfahren unterstützen. Eine besonders wirksame Methode hierfür besteht in der Aufstellung eindeutiger interner Vorschriften, Leitlinien und Checklisten.
 - Die Rechtsvorschriften, nach denen die Behörden ihre Entscheidungen treffen, müssen eine möglichst rasche Genehmigung gestatten.
-

ANHANG II

FÜR EIN BESSERES UNTERNEHMERISCHES UMFELD: VORSCHLÄGE FÜR ERLEICHTERTE EXISTENZGRÜNDUNGEN

Überblick über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten

A. KOORDINATION

	B	DK	D	EL	E	F	IRL
Koordinationsabteilung/Ausschuß für die Verbesserung des unternehmerischen Umfelds	CONFORM und AUDITFORM	Vereinfachungs-ausschuß (ressortübergreifend)	Kommission „Schlanker Staat“ und Waffenschmidt-Kommission	Neuer Sonderausschuß für die Beziehungen zur Öffentlichkeit	Vorschlag für einen ressortübergreifenden Ausschuß	COSIFORM ^(*) unter Vorsitz des Premierministers	Regierung — politisches Programm: Abteilung für Kleinbetriebe — Parla-mentarischer Ausschuß — Forum für Kleinbetriebe
Systeme zur Folgenabschätzung für Unternehmen		Operationell	Kosten der Erfüllung der Verwaltungsvorschriften auf Bundesebene — das System wird auch in einigen Ländern, z. B. Bayern, angewandt	Vorschlag	Vorschlag	Grundsätzlich operationell	Pilotphase
Fortbildung von Beamten/öffentlichen Bediensteten	Fortbildungskurse von VIZO ^(*) und Bundes-körperschaften	Anleitung zur Folgenabschätzung für Unternehmen			Anleitung durch das für den öffentlichen Dienst zuständige Ministerium		
Einsatz neuer Informationstechniken		Projekt zur elektronischen Erstellung von Finanzausweisen	Programm der Bundesregierung 1996 bis 2000 „Information als Rohstoff für Innovation“	Unternehmen können Informationen auf Diskette vorlegen — Informationsdatenbank über Verfahren im öffentlichen Sektor	Datenfernübertragung grundsätzlich akzeptiert	Datenfernübertragung zwischen CFE-Partnern wird erprobt — Einsatz von MINITEL — Elektronischer Datentransfer für bestimmte Verfahren erlaubt	Online-Verbindung zur Anmeldestelle für Unternehmen

^(*) In Frankreich gibt es ferner die private Einrichtung „Institut national pour la simplification“.

^(*) Flämisches Institut für Selbständige.

A. KOORDINATION (Fortsetzung)

	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK
Koordinationsabteilung/Ausschuß für die Verbesserung des unternehmerischen Umfelds	Ausschüsse zur Untersuchung spezifischer Aspekte	Interministerieller Ausschuss einschließlich Berufsverbänden und Kammern	Interministerieller Ausschuss		Spezielles Sekretariat (SMA) ⁽⁴³⁾ und Ausschuss (CEA) ⁽⁴⁴⁾	KMU-Beratungsausschuß (strategische Planung)	Ausschuß für Vereinfachung (Ministerium für Industrie und Handel — Interministerielle Gruppe)	Kabinettsausschuß — Zentralstelle für Deregulierung — Task force „Unternehmen“ — Referate der Ministerien für Deregulierung
Systeme zur Folgenabschätzung für Unternehmen		Wird derzeit untersucht	Operationell	Informelle Kosten-Nutzen-Analysen von Gesetzesvorschlägen		Kein offizielles System, aber Einzelfalluntersuchungen	Operationell	Operationell, mit speziellem KMU-Test
Fortbildung von Beamten/öffentlichen Bediensteten		Laufende Verwaltungsreform einschließlich einer Verbesserung des Dienstes für die Öffentlichkeit	Operationell		SMA, IAPMEI ⁽⁴⁵⁾ und DGC ⁽⁴⁶⁾ stellen Anleitungen über die rechtlichen Formalitäten zur Verfügung	Keine spezielle Fortbildung, aber Zusammenarbeit der verschiedenen staatlichen Verwaltungsstellen		Deregulierung: Best-practice-Leitlinien — „Guide to Regulatory Appraisal Incorporating Risk Assessment“ — „Checking the Cost of Regulation: A Guide to Compliance Cost Assessment“
Einsatz neuer Informationstechniken	Neues Unternehmensregister der Handelskammer, speichert in einer gemeinsamen Datenbank alle bisherigen lokalen Amtsgerichte bzw. Handelskammern erfaßten Informationen	Automatisierung im Aufbau — dienststellenübergreifende Datenbank wird derzeit untersucht — autodidaktische Systeme bei der Handwerkskammer für Unternehmen verfügbar	Für Krankmeldungen von Beschäftigten, Steuererklärungen, Statistik u. a. Bereiche operationell	Online-Zugriff auf Daten des österreichischen Patentamts — EDV-unterstütztes Firmenbuch — zentrales EDV-unterstütztes Gewerbeverzeichnis in Ausarbeitung	Informationsdienst, der auf vier Datenbanken basiert: „Infocid“, „SIAE“, „InfoPME“ und „Dataimpresa“ ⁽⁴⁷⁾	Datenbanken für Unternehmenregister, Industrie- und Unternehmensstatistik	Telefondienst: „The Start-up-Line“, „The EMAS-Line“ ⁽⁴⁸⁾	Auf Internet angebotener Pilotdienst: „Direct Access Government“, die einheitliche Anlaufstelle für Informationen über Vorschriften und Regelungen sowie Formulare: http://www.direct.gov.uk:8080

⁽⁴³⁾ SMA: Sekretariat für die Modernisierung der Administration.

⁽⁴⁴⁾ CEA: Kommission der Unternehmen und Behörden.

⁽⁴⁵⁾ IAPMEI: Instituto de Apoio às Pequenas e Médias Empresas e ao Investimento.

⁽⁴⁶⁾ DGC: Generaldirektion für Handel.

⁽⁴⁷⁾ Infocid: Datenbasis mit Informationen über Formalitäten und Verfahren für Unternehmensgründungen; SIAE: Interaktive Datenbasis über hauptsächlich Förderarten und Unterstützung für Unternehmensgründungen; InfoPME: Off-line Informationen, E-mail und VTX, einschließlich Informationen über Unternehmensgründungen; Dataimpresa: On-line Informationen über Geschäftsmärkte, Geschäftsmöglichkeiten, Subventionen, Vorschriften.

⁽⁴⁸⁾ EMAS-Line ist ein kostenloser Telefondienst über managementbezogene Themen im Umweltbereich.

B. UNTERNEHMENSREGISTRIERUNG UND FORMULARE

	B	DK	D	EL	E	F	IRL
Vereinfachung von Formularen (z. B. Sprache, Ausführlichkeit, Anzahl)	Projekt AUDITFORM	Projekt zur ressortübergreifenden Zusammenarbeit	Waffenschmidt-Kommission		Einzelne Ministerien und IMPI	Einheitsformular für Unternehmensgründungen — CERFA ^(*) als zentrale Stelle für neue und überarbeitete Formulare	Allgemeine sprachliche und inhaltliche Vereinfachung von Formularen
Eine einzige Kontaktstelle für die Formalitäten bei Unternehmensgründungen		Eine Kontaktstelle für Kleinbetriebe (Steueranmeldung) — Zwei Kontaktstellen für Kapitalgesellschaften		Einrichtung von One-stop-shops und eines Vermittlernetzes	Vorschlag	Centres de formalités des entreprises (CFE)	Einheitliche Unternehmensregistrierung — Einheitliche Steueranmeldung
Einheitliche Kennnummer		CBR-Register mit einheitlicher Kennnummer soll 1998 eingeführt werden				Einheitliche Kennnummer	
Vereinfachung der Genehmigungsverfahren			Gesetzpaket zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren wird im Herbst 1996 verabschiedet	Dezentralisierung der Zulassungsverfahren			

(*) CERFA: Zentrale für die Registrierung und die Revision für Verwaltungsformulare.

B. UNTERNEHMENSREGISTRIERUNG UND FORMULARE (Fortsetzung)

	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK
Vereinfachung von Formularen (z. B. Sprache, Ausführlichkeit, Anzahl)	Handbuch über die Vereinfachung von Verwaltungssprache und Formularen — Ein einziges Umweltzertifikat (MUD), das von der Handelskammer vertrieben wird	Wird derzeit untersucht	In den Bereichen Steuern und soziale Sicherheit		Regelmäßige Überprüfung und Vereinfachung von Formularen	Vereinfachung der Statistik- und Steuerformulare	Regelmäßige Überprüfung von Formularen	Regelmäßige Überprüfung von Verwaltungs- und Erhebungsformularen — Neue Erhebungen erfordern ministerielle Zustimmung — Die Verwendung einer einfachen und verständlichen Sprache („Plain English“) wird gefördert
Eine einzige Kontaktstelle für die Formalitäten bei Unternehmensgründungen	Erst im Stadium einer Pilotaktion: einheitliche Kontaktstelle für die Formalitäten bei Unternehmensgründungen für junge Unternehmer ⁽⁵⁰⁾				Vorschlag, die Rolle der Notare als Mittler zwischen der Wirtschaft und der Verwaltung auszubauen	„National Board of Registration“ — Steuerbehörden	Registrierung bei der Patent- und Registrierungsstelle sowie den nationalen Steuerbehörden	Eine einzige Anlaufstelle für Steuer- und Sozialversicherungsanmeldungen für Existenzgründer
Einheitliche Kennnummer			Zusammenarbeit zwischen Finanzämtern, statistischem Amt und Handelskammern	Wird derzeit im Rahmen des Aufbaus eines zentralen Gewerberegisters erörtert	Operationell (NIPC) ⁽⁵¹⁾	Wird derzeit geprüft	Operationell	
Vereinfachung der Genehmigungsverfahren	Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Verwaltung innerhalb einer bestimmten Frist keine Einwände erhebt	Wird derzeit untersucht	Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für Aktiengesellschaften; die Genehmigungsfristen werden auf 48 Stunden reduziert	Vereinfachte Verfahren für bestimmte Betriebsanlagen; bei nicht bewilligten gebundenen Gewerben bloße Anmeldung; weitere verfahrensverkürzende -vereinfachende legislative Maßnahmen in Planung	Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Verwaltung innerhalb einer bestimmten Frist keine Einwände erhebt			Thema wird im Rahmen des oben genannten Pilotprojekts untersucht

⁽⁵⁰⁾ „Punti Nuova Impresa FORMAPER“

⁽⁵¹⁾ Identifizierungsnummer für Unternehmen.

C. VEREINFACHUNG DER VORSCHRIFTEN UND AUSNAHMEREGLUNGEN FÜR KMU

	B	DK	D	EL	E	F	IRL
Vereinfachung der Rechnungslegungsanforderungen	Vereinfachte Buchhaltung für Kleinhändler (Umsatz < 20 Mio. bfrs) Vereinfachter Jahresabschluss für KMU		Vorschlag	Vereinfachung des Jahresabschlusses		Vereinfachte Buchführung („Loi Madelin“)	Gesetz zur Abschaffung der Prüfungspflicht für Unternehmen mit einem Umsatz unter 100 000 Ir£
Vereinfachung der statistischen Anforderungen	Bestimmte Schwellen für KMU	Zunehmende Verwendung bestehender Datenbanken	Vereinfachung der Statistik ⁽²⁾			Kontinuierliche Vereinfachung unter Aufsicht des Nationalen Statistikkollegiums	
Vereinfachung der steuerlichen Anforderungen (Formalitäten, seltenere Steuererklärungen usw.)	Für MwSt: Befreiung wenn Umsatz < 225 000 bfrs — Pauschalsumme (für bestimmte Sektoren) oder vierteljährliche Erklärung bei Umsatz < 20 Mio. bfrs	Initiativen zur Vereinfachung wurden ergriffen	Vereinfachung der Einkommensteueranforderungen	Neues, vereinfachtes MwSt-System	MwSt.	Vereinfachung der Anforderungen für Mikro- und kleine Unternehmen	Mehrwertsteuer-Vereinfachung (MwSt.)
Steuervergünstigungen	Verringerte Körperschaftsteuer für Gewinne, die 1 Mio. bfrs nicht übersteigen — Drei Jahre Steuerbefreiung für Selbstständige (bis zu 3,5 Jahren), die ein Unternehmen zum ersten Mal gründen				Für Arbeitslose, die sich selbstständig machen	Für natürliche Personen, die in Neugründungen investieren („Loi Madelin“)	Steueranreize für Arbeitslose, die sich selbstständig machen
Vereinfachung des Gesellschaftsrechts			Ja, für kleine Kapitalgesellschaften	Einzelunternehmen	Vorschlag für Einzelunternehmen	Verschiedene Formalitäten und Vorschriften für öffentliche und private Kleinbetriebe wurden vereinfacht oder abgeschafft („Loi Madelin“)	Gesetz in Vorbereitung
Minimierung der Zulassungsvoraussetzungen für Unternehmensgründungen		Vereinfachte Standards für „KMU-Gründungspakete“	Grundlegende Überarbeitung der Liste der Handwerksberufe ⁽³⁾			Gewerbefreiheit „Loi Le Chapelier“ — Neuer Gesetzesentwurf in Arbeit ⁽⁴⁾	

⁽²⁾ U. a. durch Wegfall von Merkmalen, Verlängerung der Periodizitäten und Verringerung von Stichproben.

⁽³⁾ Mit dem Ziel einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Erhöhung der Attraktivität handwerklicher Existenzgründungen.

⁽⁴⁾ Es ist ein Gesetz in Arbeit, durch das die Zahl der Genehmigungen für bestimmte Tätigkeiten verringert werden soll; ferner sollen bestimmte Genehmigungen automatisch als erteilt gelten, wenn die Behörden nicht innerhalb einer bestimmten Frist reagieren.

C. VEREINFACHUNG DER VORSCHRIFTEN UND AUSNAHMEREGLUNGEN FÜR KMU (Fortsetzung)

	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK
Vereinfachung der Rechnungslegungsanforderungen	Vereinfachte Rechnungslegungsanforderungen für Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 360 Mio. Lit		Herabsetzung der Aufbewahrungsfrist von zehn auf sieben Jahre	Ausnahmeregelung für KMU in bezug auf die Buchführung	Für Einzelunternehmen unter 30 Mio. Esc	Vereinfachte Buchführung für private Kleinbetriebe (überwiegend Einzelunternehmen)	Z. T. Ausnahmen von den Prüfungspflichten	Ausnahmen von den Prüfungspflichten für KMU, jährliche Meldevordrucke
Vereinfachung der statistischen Anforderungen		Gegenwärtig Prüfung durch eine Arbeitsgruppe des interministeriellen Ausschusses	Aktionsprogramm des Nationalen Statistischen Amtes	Datenerhebung mittels Stichproben — Vereinfachung bei den zu meldenden Daten ⁽⁵³⁾	Datenerhebung auf das Nationale Statistische Amt konzentriert	Datenerhebung weitestmöglich auf Statistics Finland konzentriert, das für Kleinbetriebe einen vereinfachten Fragebogen verwendet	Datenerhebung mittels Stichprobenerhebungen	Überwachung der Unternehmenserhebungen zur Minimierung der Belastung — Kleinbetriebe sind, wenn möglich, von der Registrierungs- und Meldepflicht ausgenommen
Vereinfachung der steuerlichen Anforderungen (Formalitäten, seltenere Steuererklärungen usw.)	„Tremonti-Erlass“: sechs Steuern werden durch eine einzige Anlaufstelle bei der Handelskammer	Gegenwärtig Prüfung durch eine Arbeitsgruppe des interministeriellen Ausschusses	Spezielle Ausschüsse für steuerliche Vereinfachung; Gesetz in Vorbereitung	Pauschalierungen	Auf drei Steuern basierendes System: Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und MwSt.	Seltenerer Steuerzahlung in Vorbereitung	MwSt.-Vereinfachung	Monatliche Zahlung von Einkommensteuer/Sozialbeiträgen durch die Arbeitgeber (vierteljährliche Zahlung für kleinere Betriebe) — MwSt.-Befreiung für die kleinsten KMU, Istbesteuerung und jährliche MwSt.-Rückzahlungen für KMU oberhalb der Schwelle
Steuervergünstigungen			Steuervergünstigungen für KMU und Unternehmensgründungen	Bagatellgrenzen für KMU	Für Klein- und Kleinbetriebe	MwSt.-Befreiung für Kleinbetriebe	Für Investitionen von natürlichen Personen in Neugründungen	Niedrigere Körperschaftsteuer für Kleinbetriebe
Vereinfachung des Gesellschaftsrechts			Verbesserungsmöglichkeiten werden derzeit geprüft	Eingetragene Erwerbsgesellschaft als Gesellschaftsform für kleine und kleinste Gewerbetreibende		Vereinfachte Form der Personengesellschaft für Kleinbetriebe		Vorschriften über „Private companies“ werden derzeit überprüft

Minimierung der Zulassungsvoraussetzungen für Unternehmensgründungen	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK
	Abschaffung der Genehmigung für neue private Aktivitäten (Gesetz Nr. 537 von 1993)	Reform des Niederlassungsrechts in Angriff genommen	1996 neues Gewerbebegenehmigungsgesetz	Erleichterungen betreffend Befähigungsnachweis, mehr freie Gewerbe	Für Einzelunternehmen	Anzahl der Eintragungen und Genehmigungen wurde in den letzten Jahren reduziert	Nur sehr wenige Unternehmen benötigen eine Genehmigung	Derzeit läuft eine allgemeine Überprüfung der Zulassungsvorschriften für Unternehmen; bisher wurden über 130 Vorschriften ermittelt, die abgeschafft bzw. vereinfacht werden sollen

(¹⁹) Geplant: Die KMU sollen eine Diskette mit Erklärungen und Hilfestellungen erhalten; Buchhaltungsdaten können direkt auf die Diskette gespeichert werden.

D. FLEXIBILITÄT DES ARBEITSMARKTS

	B	DK	D	EL	E	F	IRL
Eine einzige Kontaktstelle für Einstellungsformalitäten						Vom 1. Januar 1996 an gibt es nur noch eine Kontaktstelle für Beschäftigungsformalitäten — Im Verlauf des Jahres soll nur noch eine Kontaktstelle für die Sozialversicherungsbeiträge eingerichtet werden (Plan für Beschäftigung von Premierminister Juppé)	
Anreize für Unternehmensgründungen oder Neueinstellungen	Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung für Selbständige, die ein Unternehmen zum ersten Mal gründen — „Arbeitslosenkredite“ für Arbeitslose, die ein Unternehmen gründen — Minderung der Sozialversicherungsbeiträge, wenn zum ersten Mal jemand eingestellt wird (Plan plus 1)	Finanzielle Unterstützung für Job-Rotationssysteme				Um 30 % niedrigere Krankenversicherungsbeiträge — Für die ersten drei Beschäftigten ein Jahr niedrigere Sozialversicherungsbeiträge in bestimmten Regionen	Zwei Jahre lang keine Sozialversicherungsbeiträge für neue Beschäftigte und geringere Beiträge für Niedriglohneinpfänger
Privatisierung der Arbeitsvermittlung		Jede natürliche Person/jedes Unternehmen darf als Arbeitsvermittler tätig sein	Ja				
Flexibilität des Arbeitsrechts	Möglichkeit aufeinander folgende, befristete Arbeitsverträge abzuschließen		Flexible Vorschriften in Arbeitszeit-, Kündigungsschutz- und Arbeitsrecht			Chèque „emploi-service“ für Heimarbeiter; mögliche Ausdehnung auf kurzfristige Arbeitsverträge in Unternehmen — Chèque „emploi - premier salarié“ (Plan KMU von Premierminister Juppé)	

D. FLEXIBILITÄT DES ARBEITSMARKTS (Fortsetzung)

	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK
Eine einzige Kontaktstelle für Einstellungsformalitäten		Sozialversicherung: Verwendung eines Einheitsformulars bei der Einstellung von Personal	Einrichtung von zentralen Anlaufstellen für Sozialversicherungsfragen	Für Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherung: Verwendung eines Einheitsformulars bei der Einstellung von Personal	In Betrieb	Nur für Steueranmeldung	Eine einzige Anmeldung bei Einstellung des ersten Beschäftigten — Integrierte nationale Helpine und einmaliger Beratungsbuch für die Steuer- und Sozialversicherungsabzüge
Anreize für Unternehmensgründungen oder Neueinstellungen	Berufsbildungsverträge mit dem Ziel, Langzeitarbeitslose zu ermutigen, ein Unternehmen zu gründen		Durchführung entsprechender Versuche	Überlegungen	Bei Einstellung von Arbeitslosen oder Jugendlichen, die zum ersten Mal einen Arbeitsplatz suchen, in den ersten drei Jahren keine Sozialversicherungsbeträge	Möglichkeit der Arbeitslosenversicherung von Unternehmen — Niedrigere Sozialabgaben für Kleinbetriebe		Geplant: Bei Einstellung von Langzeitarbeitslosen keine Sozialversicherungsbeträge
Privatisierung der Arbeitsvermittlung	Gesetzentwurf wird geprüft	Neue Bestimmung für befristete Arbeitsverträge		Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung		Ja, sofern Genehmigung erteilt wird	Ja	Genehmigungspflicht für private Arbeitsvermittlungen wurde vor kurzem abgeschafft
Flexibilität des Arbeitsrechts	Flexibilität bei arbeitsrechtlichen Vereinbarungen in bezug auf Arbeitszeiten, Teilzeitarbeit und Zeitarbeit		Ausarbeitung von Plänen durch die Regierung	Arbeitsgruppe für Arbeitszeitflexibilisierung	Im letzten Jahr fanden in mehreren Bereichen deutliche Veränderungen statt	Mehr Flexibilität in Tarifvereinbarungen aufgenommen	Die Regierung überprüft gegenwärtig das Arbeitsrecht	Flexible Vorschriften für Arbeitszeit, Teilzeitarbeit und Zeitarbeit sowie Entlassungen

ANHANG III

VEREINFACHUNG DES UMSATZSTEUERSYSTEMS IN DEN MITGLIEDSTAATEN

Mitgliedsstaat	Umsatzsteuervereinfachung	Zusammenführung von Steuer- und Sozialabgabenverwaltung	Vereinfachung der Besteuerung für Selbständige und KMU
BELGIEN	1) Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze < 225 000 bfrs (5 790 ECU) 2) Umsatzsteuererklärung: Abschaffung der jährlichen Steuererklärung für Umsätze < 3 000 000 bfrs (77 200 ECU); vierteljährliche Steueranmeldung bei Umsätzen < 20 Mio. bfrs (500 000 ECU); monatliche Anmeldung bei Umsätzen > 20 Mio. bfrs 3) Pauschalbesteuerung: anzuwenden bei kleinen Unternehmen in bestimmten Sektoren, die insbesondere mit Privatleuten handeln und einen Umsatz von < 20 Mio. bfrs (500 000 ECU) haben	Es ist lediglich geplant, die Mehrwertsteuer- und die übrigen Steuerbehörden zusammenzulegen	1) Ermäßigte Körperschaftsteuersätze: — bei einem Jahresgewinn < 1 Mio. bfrs (25 733 ECU) 28,84 % anstatt 40,17 % — Steuergutschrift von 7,5 % bis zu einem Höchstbetrag von 800 000 bfrs (20 590 ECU) für Anhebung des Eigenkapitals — Steuergutschrift von 10 % bis zu einem Höchstbetrag von 150 000 bfrs für Selbständige 2) Flexibilität des Steuervorauszahlungssystems für Personen < 35, die erstmals ein Unternehmen gründen: In den ersten drei Jahren kein Bußgeld für fehlende oder unzureichende Vorauszahlungen
DÄNEMARK	1) Möglichkeit der Befreiung für Umsätze < 20 000 Dkr (2 500 ECU) 2) Umsatzsteuererklärung: vierteljährlich; Umsatzsteueranmeldung und Abführung können unter Verwendung des gleichen Formulars erfolgen 3) Nur ein Mehrwertsteuersatz für Waren und Dienstleistungen 4) Die in der sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie geforderte Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer ist mit der normalen Registriernummer des Unternehmens identisch, die stets im Verkehr mit den Behörden verwendet wird		1) Sonderbestimmungen für Selbständige („Unternehmensregelung“) mit der Möglichkeit für den Selbständigen, Gewinne unter denselben Voraussetzungen einzubehalten wie Kapitalgesellschaften; eine einfachere „Unternehmensregelung“ wurde 1993 eingeführt 2) Seit 1996 Befreiungen und geringere Formalitäten bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer 3) Schrittweise Abschaffung der Vermögenssteuer: Senkung der Steuern und Vereinfachung des Einkommensteuer-Formulars 4) Anwendergruppen in den Finanzämtern 5) Elektronische Datenübertragung möglich
DEUTSCHLAND	1) Umsatzsteuer: Möglichkeit der Steuerbefreiung bei einem Umsatz < 32 500 DM (17 200 ECU) 2) Umsatzsteuervoranmeldung: Vierteljährlich, wenn die Umsatzsteuerschuld des vorangegangenen Jahres < 12 000 DM (6 350 ECU)		1) Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Pauschalbeträgen für Betriebsausgaben bestimmter Branchen 2) Abschaffung von Gewerbekapital und betrieblicher Vermögenssteuer zum 1. Januar 1997 3) Durchgreifende Vereinfachung der Einkommen- und Körperschaftsteuer geplant (niedrige Steuersätze, Streichung von Steuervergünstigungen)
SPANIEN	1) Umsatzsteuererklärung: vierteljährlich	Gegenwärtig wird eine engere Zusammenarbeit der beiden Behörden erörtert; dabei ist auch an eine gemeinsame Identifikationsnummer gedacht sowie an die Nutzung von Informationstechnologien und die Festlegung gemeinsamer Kriterien	

Mitgliedstaat	Umsatzsteuervereinfachung	Zusammenführung von Steuer- und Sozialabgabenverwaltung	Vereinfachung der Besteuerung für Selbständige und KMU
GRIECHENLAND	1) Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze < 0,5 Mio. Dr (Dienstleistungen) und < 1,5 Mio. Dr (Waren) (2 000 / 6 000 ECU) 2) Umsatzsteuererklärung: vierteljährlich		
FRANKREICH	1) Umsatzsteuerbefreiung möglich für Umsätze < 70 000 ffrs (10 800 ECU). 2) Umsatzsteuererklärung und Zahlung: vierteljährlich (kleine Unternehmen) oder jährlich (Pauschalierungssystem) 3) Umsatzsteueranmeldung durch die Centres de formalités des entreprises (CFE)		1) Entweder besonderes Pauschalierungssystem oder amtliche Festsetzung für Umsätze < 500 000 ffrs / 77 160 ECU (Verkauf von Waren) bzw. < 150 000 ffrs / 23 150 ECU (Erbringung von Dienstleistungen); das System beinhaltet auch einfachere Buchführungspflichten 2) Kleinunternehmen mit einem Umsatz < 70 000 ffrs (10 800 ECU): vereinfachte Besteuerung des Einkommens aus beruflicher Tätigkeit, es kann in der persönlichen Einkommensteuererklärung angemeldet werden; dieses System begrenzt die Buchführungspflicht und das Aufbewahren von Quittungen 3) Vereinfachtes Besteuerungssystem für Umsätze < 5 Mio. ffrs / 771 600 ECU (Verkauf von Waren) bzw. < 1,5 Mio. ffrs / 231 500 ECU (Erbringung von Dienstleistungen) mit vereinfachter Buchführungspflicht (fünf Dokumente statt 16) 4) Die Unternehmen können ihre Jahresergebnisse und die dazugehörigen Buchführungsunterlagen elektronisch übermitteln
IRLAND	1) Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze < 40 000 Ir£ (50 000 ECU). 2) Umsatzsteuererklärung: für Kleinunternehmen jährlich	Einkommensteuer und Sozialabgaben werden über das Gehaltssystem „PAYE“ abgeführt; Eine noch engere Verknüpfung wird gegenwärtig geprüft	1) Selbstveranlagungssystem für Selbständige (seit 1988); die Einführung eines sehr einfachen Steuerformulars ist geplant 2) Jungunternehmer erhalten von Mitgliedern der Revenue Commission Beratung über ihre steuerlichen Verpflichtungen
ITALIEN	1) Eine vollständige Umsatzsteuerbefreiung für bestimmte Tätigkeiten wird gegenwärtig geprüft 2) Umsatzsteuererklärung: für kleine Unternehmen jährlich	Gesetz Nr. 549/1995 versetzt die Regierung in die Lage, die Anforderungen von Steuerbehörden und Sozialversicherungsträgern zu vereinheitlichen (Unterlagen, Verfahren und Zahlung)	1) Abschaffung von 60 Steuerpositionen für staatliche Genehmigungen 2) Abschaffung von Auskunftsverlangen für Informationen, die die Steuerbehörden problemlos an anderer Stelle erlangen können 3) Abschaffung überflüssiger Pflichten 4) Vorschläge für eine Vereinfachung der Steuerklärungen und der Aufzeichnungspflichten und Zulassung eines Zahlungsaufschubs von bis zu 30 Tagen nach der Fälligkeit 5) Erwägung einer pauschalen Einkommensteueranlagung für bestimmte Arten von Tätigkeiten
LUXEMBURG	1) Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze < 400 000 ffrs (10 000 ECU) 2) Umsatzsteuererklärung: vierteljährlich (Kleinunternehmen) oder jährlich (Kleinunternehmen)		

Mitgliedstaat	Umsatzvereinfachung	Zusammenführung von Steuer- und Sozialabgabenverwaltung	Vereinfachung der Besteuerung für Selbstständige und KMU
NIEDERLANDE	Umsatzsteuererklärung: vierteljährlich (mittelgroße Unternehmen) und jährlich (Kleinunternehmen)	Seit 1990 gibt es einen einheitlichen Substanzwert für Lohnsteuer und einen Großteil der Sozialversicherungsbeiträge — Gegenwärtig wird die Koordinierung von Einkommensteuer und Sozialabgaben diskutiert	<ol style="list-style-type: none"> 1) Verkürzung der Aufbewahrungsfrist (von zehn auf sieben Jahre) 2) Gesetz zur Vereinheitlichung der steuerlichen Behandlung von Arbeitnehmerausgaben geplant 3) Vorschlag zur Vereinheitlichung verschiedener Anforderungen und Schwellenwerte in der Steuergesetzgebung 4) Vorschläge zur Vereinfachung des Einkommensteuersystems
ÖSTERREICH	<ol style="list-style-type: none"> 1) Umsatzsteuerbefreiung bei einem Umsatz < 300 000 ÖS (22 550 ECU) und keine Steueranmeldungspflicht bei Umsätzen < 100 000 ÖS (7 500 ECU) 2) Umsatzsteuererklärung: vierteljährlich (Kleinunternehmen) oder jährlich (Kleinstunternehmen) 3) Möglichkeit, die Vorsteuerbeträge pauschal mit einem Durchschnittsprozentsatz im Verhältnis zum Umsatz zu ermitteln, wenn der Umsatz 5 Mio. ÖS (376 250 ECU) nicht übersteigt. Für Gegenstände des Anlagevermögens mit einem Anschaffungspreis < 15 000 ÖS (1 130 ECU) kann ebenfalls die Vorsteuer gesondert geltend gemacht werden 4) Sonderregelungen für eine pauschale Vorsteuerermittlung für bestimmte Branchen bei einem Umsatz < 5 Mio. ÖS (376 250 ECU) 5) Möglichkeit, die Umsatzsteuer aufgrund der vereinnahmten Entgelte zu rechnen, für Unternehmer mit einem Umsatz < 5 Mio. ÖS 	Pläne für die Erhebung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen durch ein und dieselbe Behörde	<ol style="list-style-type: none"> 1) Vereinfachte Buchführungspflicht bei einem Umsatz < 5 Mio. ÖS (376 250 ECU) 2) Bei Umsätzen < 3 Mio. ÖS (225 730 ECU) Möglichkeit, ein Pauschalierungssystem in Anspruch zu nehmen — Durch dieses System kann die Aufzeichnung der Betriebsausgaben für die Umsatzsteueranmeldung entfallen
PORTUGAL	Umsatzsteuererklärung: Für Kleinunternehmen vierteljährlich		
FINNLAND	Umsatzsteuererklärung: Zahlungen monatlich (keine Sonderregelung für KMU)	Pläne für ein System, das die verschiedenen Lohnabzüge miteinander kombiniert (Steuern, Sozialabgaben, Versicherung) sowie für eine Verringerung der Anzahl der Zahlungen von Unternehmen an den Staat	
SCHWEDEN	Umsatzsteuererklärung: monatlich (normal) und jährlich (für KMU mit einem Umsatz von weniger als 1 Mio. SKR (115 340 ECU))		<p>Vereinfachte Bestimmungen für Selbstständige mit einem Bruttoeinkommen < 1 Mio. SKR (115 340 ECU) vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Einseitiges Steuerformular, das auf wenige Positionen begrenzt ist, so daß es ohne Hilfe ausgefüllt werden kann — Die Verpflichtung zur Vorlegung eines Jahresabschlusses kann mit Hilfe des Steuerformulars erfüllt werden

Mitgliedstaat	Umsatzsteuervereinfachung	Zusammenführung von Steuer- und Sozialabgabenverwaltung	Vereinfachung der Besteuerung für Selbständige und KMU
VEREINIGTES KÖNIGREICH	<p>1) Umsatzsteuererklärung und Zahlung: vierteljährlich (normal) und jährlich (für kleine Unternehmen)</p> <p>2) Umsatzsteuer: Befreiung für Umsätze < 47 000 £ (56 850 ECU)</p>	<p>Für Einkommensteuer und Sozialabgaben sind verschiedene Ministerien zuständig, aber beide Abgaben werden zusammen in einer Zahlung über das Gehaltsabrechnungssystem „PAYE“ abgeführt.</p> <p>Es gibt ein spezielles Programm zur Verbesserung der Kontakte zwischen Steuerverwaltung, Sozialversicherungsträgern und Arbeitgebern</p> <ul style="list-style-type: none"> — Eine einzige Mitteilung des Unternehmens bei erstmaliger Einstellung von Personal; — gemeinsame landesweite Telefonauskunft; — eine einzige Kontrollprüfung; — vereinheitlichtes jährliches Auskunftsmaterial; — Auskünfte über gesetzliche Vorschriften per Internet; — Pilotversuch automatische, rund um die Uhr erreichbare Telefonberatung für neue Arbeitgeber (Berechnung der Lohn- und Gehaltsabzüge) 	<p>Selbstveranlagung ab Steuerjahr 1996/97:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Der Steuerzahler ist für die Bereitstellung der Informationen und die Berechnung der Steuerschuld (freiwillig) selbst verantwortlich; — die Berechnung des Einkommens von Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird vereinfacht, sie basiert auf den Gewinnen des Geschäftsjahres, das im jeweiligen Steuerjahr endet; — die Berechnungsgrundlage für Einkommen aus Immobilienvermögen wird vereinfacht; — Vereinheitlichung der Zeitpunkte, zu denen Steuermachzahlungen erfolgen müssen, und der Daten für Abschlagszahlungen

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

GEMEINSAMER EWR-AUSSCHUSS

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 83/96

vom 13. Dezember 1996

über die Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll 31 zum EWR-Abkommen wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 8/94⁽¹⁾ geändert.

Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des Abkommens auf ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Anregung der Entwicklung einer europäischen Industrie für Multimedia-Inhalte und zur Förderung der Benutzung von Multi-Media-Inhalten in der entstehenden Informationsgesellschaft (INFO 2000) (wie festgelegt in Entscheidung 96/339/EG des Rates)⁽²⁾ auszudehnen.

Das Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um eine solche erweiterte Zusammenarbeit ab 1. Januar 1996 zu ermöglichen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Im Protokoll 31 zum EWR-Abkommen wird in Artikel 2 Absatz 5 der folgende Gedankenstrich angefügt:

„— 396 D 0339: Entscheidung 96/339/EG des Rates vom 20. Mai 1996 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Anregung der Entwicklung einer europäischen Industrie für Multimedia-Inhalte und zur Förderung der Benutzung von Multi-Media-Inhalten in der entstehenden Informationsgesellschaft (INFO 2000) (ABl. Nr. L 129 vom 30. 5. 1996, S. 24).“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 142.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 30. 5. 1996, S. 24.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1997 in Kraft sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind. Er gilt ab 1. Januar 1996.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 13. Dezember 1996

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß

Der Vorsitzende

H. HAFSTEIN
